

The background of the entire page is a photograph of a snowy mountain range. The sky is a mix of blue, purple, and orange, suggesting a sunrise or sunset. Two small figures of people are visible on a snow-covered ridge in the middle ground. The overall mood is serene and expansive.

Clarity on Swiss Taxes

Die Balance finden

Die Schweiz evaluiert ihre Möglichkeiten
in Zeiten des Wandels

Inhaltsverzeichnis

- 01 Editorial**
Die Balance finden
- 02 Die Mindestbesteuerung im Wandel:**
Sonderstatus USA und Lockerungen bei steuerlichen Anreizen
 - 03 Umsetzung der Mindestbesteuerung
 - 06 Kantonale Massnahmen für die Standortattraktivität
 - 08 Globale Mindestbesteuerung im Wandel
 - 10 Auswirkungen auf die Standortattraktivität der Schweiz
- 12 Unternehmensbesteuerung**
- 22 Besteuerung von Privatpersonen**
- 30 Glossar**
- 31 Kontakte und Impressum**



Foto: Daniel Hager

Die Balance finden

Das vergangene Jahr war geprägt von einer bemerkenswerten Unberechenbarkeit in der Steuer- und Wirtschaftslandschaft. Dieses ohnehin komplexe Umfeld wird nun zusätzlich von einer sich verstärkenden Unsicherheit beeinflusst, die vor allem durch geopolitische Turbulenzen ausgelöst wird. Diese Entwicklungen treiben die Volatilität der Rohstoffpreise weiter voran und gefährden die Stabilität der europäischen Lieferketten. Die jüngsten Ereignisse haben eindrücklich gezeigt, wie stark europäische Industrien auf externe Bezugsquellen angewiesen sind – und wie empfindlich sie dadurch auf Marktschocks und Lieferunterbrechungen reagieren können.

Gerade diese Abhängigkeit verdeutlicht in meinen Augen, wie dringend Europa eine strategische Diversifizierung und eine vorausschauende Resilienzplanung benötigt. Schweizer Unternehmen stehen dabei besonders unter Druck und sind gezwungen, ihre Strategien kontinuierlich zu überdenken. Die Herausforderungen durch den starken Schweizer Franken und die US-Zölle verschärfen die Situation zusätzlich: Die Kombination aus Währungsstärke und Handelsbarrieren erhöht die Belastung für die Wirtschaft, sodass viele Unternehmen nach Wegen suchen, steigende Betriebskosten zu meistern und zugleich ihre Wettbewerbsfähigkeit auf den Exportmärkten zu erhalten.

Stefan Kuhn

Partner, Leiter Steuer- und Rechtsberatung,
Mitglied der Geschäftsleitung KPMG Schweiz

Doch diese Herausforderungen betreffen nicht nur die Schweiz. Unternehmen weltweit spüren die Folgen anhaltender geopolitischer Spannungen, die zudem die Staatsdefizite steigen lassen. In diesem Kontext werden Initiativen wie BEPS Pillar 2 voraussichtlich bestehen bleiben – auch wenn Anpassungen, etwa in Form bilateraler Vereinbarungen, nötig werden könnten, um den Anforderungen der USA gerecht zu werden. Diese steuerlichen und regulatorischen Veränderungen sind Ausdruck umfassender Bemühungen, Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung einzudämmen und dabei internationale Interessen in Einklang zu bringen.

Trotz der zahlreichen Umbrüche und Unsicherheiten blicke ich persönlich mit Zuversicht in die Zukunft. Wir sind Zeugen einer neuen industriellen Revolution, deren tiefgreifende Auswirkungen wir bereits heute erleben. Die Digitalisierung, der Einsatz generativer künstlicher Intelligenz und die Fortschritte in der Robotik verändern sämtliche Branchen – und das Steuerwesen bildet hier keine Ausnahme. Im Zuge des technologischen Wandels sind sowohl Steuerbehörden als auch Unternehmen gefordert, sich mit neuen Compliance-Anforderungen und innovativen Betriebsmodellen auseinanderzusetzen. Es ist absehbar, dass Automatisierung und datenbasierte Erkenntnisse künftig eine zentrale Rolle in der Steuerverwaltung spielen werden.

Lassen Sie uns also mit einer positiven Einstellung nach vorne blicken und uns bestmöglich auf die kommenden Entwicklungen vorbereiten.

01

Die Mindestbesteuerung im Wandel: Sonderstatus der USA und Lockerungen bei steuerlichen Anreizen

Das am 8. Oktober 2021 von über 130 Staaten im Rahmen des OECD/G20 Inclusive Framework verabschiedete BEPS-2.0-Projekt, insbesondere die zweite Säule zur Einführung einer globalen Mindestbesteuerung von 15%, wurde im vergangenen Jahr weiter konkretisiert und schrittweise umgesetzt. Inzwischen sind entsprechende Regelungen in rund 60 Staaten in Kraft getreten. Aktuelle Entwicklungen, insbesondere im Zusammenhang mit den USA, führen jedoch zu neuen Dynamiken und damit auch zu Unsicherheiten. Diese könnten den weiteren Verlauf sowie die langfristige Stabilität dieser internationalen Steuerreform wesentlich beeinflussen.

Autor

Olivier Eichenberger Director International Corporate Tax

1

Umsetzung der Mindestbesteuerung

Die OECD globale Mindestbesteuerung stellt ein Regelwerk zur Verfügung, durch das die Länder verschiedene Besteuerungsregelungen einführen können (nicht müssen). Durch diese Regelungen soll ein weltweites Netzwerk entstehen, damit die entsprechenden Gesellschaften weltweit auf das vorgesehene und einheitlich zu ermittelnde Mindestbesteuerungsniveau von 15 % angehoben werden – auch wenn einzelne Länder diese Mindestbesteuerung nicht einführen.



1.1 Umsetzung in der Schweiz

Die Schweiz hat die Mindestbesteuerung mit der lokalen Ergänzungssteuer (QDMTT) per 1. Januar 2024 sowie der internationalen Ergänzungssteuer im Sinne der IIR per 1. Januar 2025 eingeführt. Auf die Einführung der UTPR wird hingegen bis auf Weiteres verzichtet. Gleichzeitig beteiligt sich die Schweiz am *Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of GloBE Information (GIR MCAA)*.

Diese Vereinbarung soll es betroffenen multinationalen Unternehmensgruppen (MNU) erleichtern, ihren Informationspflichten im Rahmen der Mindestbesteuerung nachzukommen, indem die relevanten Informationen im Sinne des GIR künftig zentral in einem Staat eingereicht werden können. Bis dieses Austauschnetzwerk genügend ausgebaut ist, werden MNU in einer Übergangsphase voraussichtlich weiterhin verpflichtet sein, entsprechende Informationen in mehreren Staaten einzureichen. Das Abkommen wird von der Schweiz seit dem 1. Januar 2026 vorläufig angewendet

und soll nach der endgültigen Genehmigung (vorbehaltlich des Ablaufs der Referendumsfrist Anfang Juli 2026) ratifiziert werden. Es wird erwartet, dass der internationale Informationsaustausch nach Abschluss dieses Verfahrens wie vorgesehen umgesetzt werden kann.

Für das erste betroffene Steuerjahr 2024 sind die (ersten) lokalen Ergänzungssteuererklärungen bis spätestens 30. Juni 2026 einzureichen – gleiches gilt für den GIR. Im Anschluss daran wird sich erstmals ein konkretes Bild der tatsächlich erzielten Einnahmen aus der Ergänzungssteuer ergeben. Diese Mehreinnahmen bilden zugleich die zentrale finanzielle Grundlage für die Finanzierung standortpolitischer Massnahmen durch die Kantone.

Nebst der Einführung der Ergänzungssteuer auf Bundesebene, die durch die Kantone veranlagt wird, haben mehrere Kantone ihre Gewinnsteuersätze im Zuge der globalen Mindestbesteuerung angepasst. Nach Erhöhungen in Genf und der Einführung progressiver Tarife in Schaffhausen und der Waadt, hat per 2026 auch Basel-Stadt die Steuerbelastung für grosse Unternehmen temporär von 13.04 % auf 14.53 % angehoben für Gewinne über CHF 50 Millionen. Diese Anpassungen zielen darauf ab, die effektive Gewinnsteuerbelastung näher an den Mindeststeuersatz von 15 % heranzuführen und damit die Höhe der Ergänzungssteuer zu reduzieren. Gleichzeitig ergibt sich für die Kantone ein finanzieller Vorteil: Die Mehreinnahmen aus solchen Steuersatzerhöhungen verbleiben vollständig im Kanton, während bei der vom Bund erhobenen Ergänzungssteuer ein Anteil an den Bund abzuführen ist.



1.2 Umsetzung in anderen Ländern

Von den über 130 Staaten, die dem Pillar-2-Projekt der OECD/G20 zugestimmt haben, haben bislang rund 60 Länder Regelungen zur Mindestbesteuerung eingeführt. Gegenüber 2025 sind ab 2026 zusätzliche Staaten wie Israel, Montenegro oder Nigeria, hinzugekommen.

<p>DMTT (2024)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Australien • Bahamas • Barbados • Belgien • Bulgarien • Dänemark • Deutschland • Finnland • Frankreich • Gibraltar • Griechenland • Irland • Italien • Kanada • Kroatien • Liechtenstein • Luxemburg • Montenegro • Niederlande • Nordmazedonien • Norwegen • Österreich • Portugal • Rumänien • Schweden • Schweiz • Slowakei • Slowenien • Spanien • Südafrika • Tschechien • Türkei • Ungarn • Vereinigtes Königreich • Vietnam 	<p>DMTT (2025 – Fortgesetzt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenia • Kuwait • Malaysia • Mauritius • Polen^[3] • Singapur • Thailand • VAE • Uruguay • Zypern 	<p>IIR (2025 – Fortgesetzt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Malaysia • Neuseeland^[2] • Polen^[3] • Katar • Schweiz • Singapur • Thailand
<p>DMTT (2025)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bahrain • Brasilien • Curaçao • Guernsey • Hongkong • Indonesien • Isle of Man • Katar 	<p>Absicht DMTT einzuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Botswana • Island (2026) • Israel (2026) • Jamaika • Japan (2026) • Litauen (2026) • Nigeria (2026) • Puerto Rico • Südkorea (2026) • Ukraine 	<p>Absicht IIR einzuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Estland (2030) • Japan (2026) • Lettland (2030) • Litauen (2026) • Malta • Mexiko • Nigeria (2026) • Slowakei
	<p>IIR (2024)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Australien • EU^[1] • Japan • Kanada • Liechtenstein • Nordmazedonien • Norwegen • Südkorea • Südafrika • Türkei • Vereinigtes Königreich • Vietnam 	<p>UTPR (2025)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Australien • EU^[1] • Kanada • Neuseeland • Nordmazedonien • Norwegen • Südkorea • Thailand • Türkei • Vereinigtes Königreich
	<p>IIR (2025)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Curaçao • Gibraltar • Guernsey • Hongkong • Indonesien • Isle of Man • Jersey 	<p>Absicht UTPR einzuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Estland (2030) • Hongkong • Indonesien (2026) • Japan (2026) • Lettland (2030) • Liechtenstein • Litauen (2026) • Malaysia • Malta • Mexiko • Singapur • Slowakei • Schweiz

^[1] Option, Einführung bis 31. Dezember 2029 zu verschieben im Falle von max. 12 UPE

^[2] Lokale IIR ab 2026

^[3] Option für Gruppen, die Regeln rückwirkend ab 2024 anzuwenden

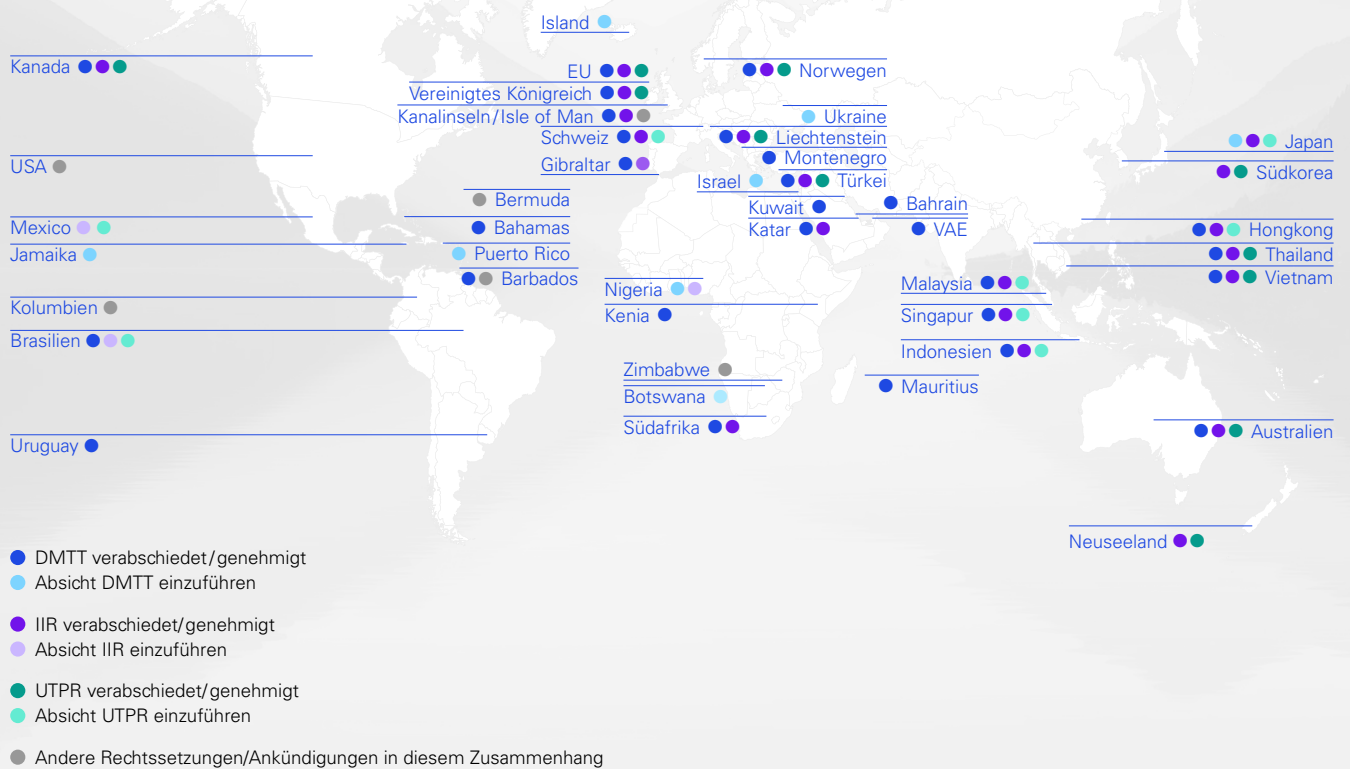


Abbildung 1

Säule 2 – Globale Übersicht

In wichtigen Volkswirtschaften wie China und Indien ist weiterhin offen, ob und zu welchem Zeitpunkt zentrale Elemente der Mindestbesteuerung umgesetzt werden. Die USA sprechen sich gegen eine Einführung aus und verfolgen stattdessen einen Side-by-Side-Ansatz. Die nachhaltige Etablierung der globalen Mindestbesteuerung hängt entscheidend davon ab, ob sich diese Schlüsselstaaten künftig beteiligen. Solange dies nicht der Fall ist, besteht die Möglichkeit, dass multinationale Unternehmensgruppen (MNU) nicht unter die Mindestbesteuerung fallen, insbesondere dann, wenn sich ihre Aktivitäten auf diese Länder beschränken oder keine Anwendung der UTPR erfolgt, wie dies namentlich im Side-by-Side-System der Fall ist.

2 Kantonale Massnahmen für die Standortattraktivität

Die durch die globale Mindestbesteuerung veränderten Rahmenbedingungen haben mehrere Kantone dazu veranlasst, Projekte zur Stärkung der Standortattraktivität zu initiieren – insbesondere durch Einführung von (qualifizierten) Steuergutschriften (QRTC) oder Subventionen. Teilweise wurden solche Massnahmen bereits umgesetzt. Konkret betrifft dies die Kantone Graubünden, Basel-Stadt, Zug, Luzern sowie auch Schaffhausen. Weitere Kantone befinden sich in entsprechenden Diskussionen, haben bislang jedoch noch keine konkreten Massnahmen veröffentlicht. Die Kantone haben ihre Instrumente bewusst möglichst flexibel ausgestaltet bzw. signalisieren die Bereitschaft, rasch Anpassungen vorzunehmen, da mit weiteren OECD-Vorgaben zu rechnen ist.



2.1 Kanton Graubünden

Der Kanton Graubünden hat als erster Kanton konkrete Massnahmen vorgeschlagen und diese auch gesetzlich verabschiedet. Beschlossen wurden sogenannte QRTC, die darauf abzielen, Projekte zu fördern, welche die Wertschöpfung im Kanton erhöhen, die Forschung und Entwicklung (F&E) stärken und zur ökologischen Nachhaltigkeit beitragen. Die Steuergutschriften können bis zu 25 % der anrechenbaren Aufwendungen betragen und werden primär mit bestehenden Steuerschulden verrechnet. Überschüsse können innerhalb von vier Jahren ausbezahlt werden. Im Bereich der Wertschöpfung richten sich die Fördermassnahmen insbesondere an Unternehmen, die im Kanton investieren, expandieren, neue Standorte aufbauen oder zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Im Bereich F&E werden insbesondere Beschäftigung sowie Investitionen in innovative Prozesse unterstützt. Zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit werden Projekte berücksichtigt, die zur Kreislaufwirtschaft beitragen, Treibhausgasemissionen reduzieren und mit dem «Green Deal für Graubünden» im Einklang stehen. Die entsprechenden Regelungen wurden jedoch (Stand April) noch nicht final in Kraft gesetzt.



2.2 Kanton Basel-Stadt

Die 2025 eingeführten Massnahmen zur Stärkung des Standorts sehen Förderansätze in den Bereichen Innovation und Gesellschaft vor. Im Zentrum stehen dabei Unterstützungen für Aktivitäten im Bereich F&E sowie für damit verbundene Investitionen und Projekte im Kanton bzw. Nordwestschweiz, einschliesslich in der Schweiz durchgeführte klinische Studien. Bestimmte Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit bestehenden Patenten, können dabei verstärkt gefördert werden. Zur Finanzierung der Massnahmen wurde ein Fonds mit jährlich CHF 150 bis 500 Millionen eingerichtet, wobei rund 80 % der Mittel in innovationsbezogene Vorhaben vorgesehen sind. Die konkrete Ausgestaltung der Förderinstrumente (etwa in Form von QRTC oder direkten Beiträgen) liegt bei den zuständigen kantonalen Behörden.



2.3 Kanton Luzern

Der Kantonsrat des Kantons Luzern hat im März 2026 einer Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik zugestimmt, mit dem Ziel, nichtfiskalische Standortmassnahmen einzuführen. Ein zentrales Instrument bildet dabei der Luzerner Innovationsbeitrag, mit dem Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gefördert werden sollen. Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll sichergestellt werden, dass Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen erfasst sind, einschliesslich digitaler Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Berücksichtigt werden sollen auch innovationsermöglichende Funktionen wie die Entwicklung, Verbesserung, Erhaltung, der Schutz und die Verwertung von immateriellen Werten (sog. DEMPE-Funktionen). Dies schliesst auch dazugehörige essenzielle Unterstützungsfunktionen ein, wie Administration, Personal, Finanzen, Recht, strategisches Beschaffungswesen sowie IT bzw. Digitalisierung. Als immaterielle Werte gelten dabei auch solche, die nicht in einem offiziellen Register eingetragen werden müssen. Der vorgeschlagene maximale Fördersatz beträgt 35 % der anrechenbaren Kosten. Die Vorlage untersteht jedoch noch der Volksabstimmung, welche für den 27. September 2026 angesetzt ist. Bei Annahme ist eine Inkraftsetzung per 1. Oktober 2026 geplant.



2.4 Kanton Zug

Im Kanton Zug bestehen seit dem 1. Januar 2026 zwei zentrale Förderinstrumente für Unternehmen: die Nachhaltigkeitsförderung sowie die Innovationsförderung. Die Nachhaltigkeitsförderung richtet sich an Unternehmen, die ihre CO₂-Emissionen entlang der Wertschöpfungskette messbar reduzieren. Voraussetzung ist insbesondere eine globale Emissionsreduktion von mindestens 50'000 Tonnen CO₂, der Verzicht auf Offsetting sowie ein Personalaufwand im Kanton Zug von mindestens CHF 1,5 Millionen. Die Förderung beträgt maximal CHF 30 pro eingesparter Tonne CO₂ und Jahr. Die erzielten Einsparungen sind durch geprüfte Berichte oder ein Treibhausgasinventar nachzuweisen. Die Innovationsförderung unterstützt vor allem F&E (bzw. Innovation) sowie klinische Studien in der Schweiz. Gefördert werden namentlich: Grundlagenforschung, angewandte industrielle Forschung (Weiterentwicklung von

Produkten oder Verbesserung von Produktionsprozessen), experimentelle Entwicklung (z.B. Produktverbesserungen oder neu/verbesserte Produktionsprozesse) sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, Anschaffung, Verbesserung, Erhaltung, dem Schutz und der Verwertung von immateriellen Gütern und vergleichbaren Rechten. Die Förderbeiträge belaufen sich auf 25 % der anrechenbaren Kosten, wobei insbesondere Personalkosten für F&E sowie ein pauschaler Zuschlag von 35 % für Infrastruktur berücksichtigt werden. Eine Auszahlung erfolgt nur, sofern insgesamt ein Mindestbetrag von CHF 7'500 pro Jahr erreicht wird. Übersteigt die Anzahl der Gesuchen den für die Jahre 2026 bis 2028 jährlich maximal zur Verfügung stehenden Förderbetrag von CHF 150 Millionen, können die Beiträge anteilig gekürzt werden, zudem kann ein Maximalbetrag pro Unternehmen festgelegt werden. Gesuche für ein Förderjahr sind spätestens bis zum 31. Mai des zweiten Jahres nach dem massgebenden Geschäftsjahr einzureichen und müssen geprüfte Jahresabschlüsse sowie weitere erforderliche Nachweise enthalten. Nach erfolgreicher Prüfung erfolgt die Auszahlung der Förderbeiträge im selben Förderjahr.



2.5 Kanton Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen passt seine Standortpolitik im Zuge der Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung gezielt an und setzt dabei verstärkt auf nichtfiskalische Fördermassnahmen. Im Mittelpunkt steht die Erweiterung des Wirtschaftsförderungsgesetzes, insbesondere zur Unterstützung von Innovation und angewandter Forschung im Rahmen von einzelbetrieblichen Innovationsvorhaben. Der Kreditrahmen für einzelbetriebliche Fördermassnahmen soll für die Periode 2027 – 2037 von CHF 20 Mio. auf CHF 50 Mio. erhöht werden, wobei jährlich rund CHF 3 Mio. für angewandte Forschung und Innovationsförderung vorgesehen sind. Die Massnahmen richten sich primär an innovative, profitable Unternehmen mit substanzieller wirtschaftlicher Präsenz im Kanton, insbesondere im Bereich F&E. Gefördert werden sollen Unternehmen, die einen Beitrag zu kantonalen Wertschöpfung leisten und in Bereichen wie Innovation, Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Bildung und Beschäftigung tätig sind. Profitieren sollen insbesondere Innovationsprojekte und angewandte Forschung, auch in Kooperation mit Hochschulen, sowie Investitionen in digitale Kompetenzen, Innovationsinfrastruktur und nachhaltige Projekte. Insgesamt verfolgt der Kanton Schaffhausen das Ziel, seine Wettbewerbsfähigkeit unter den Rahmenbedingungen der globalen Mindestbesteuerung durch substanzbasierte Förderinstrumente nachhaltig zu sichern und weiter auszubauen.

3 Globale Mindestbesteuerung im Wandel

Seit dem Amtsantritt der neuen US-Administration im Januar 2025 wurden verschiedene Initiativen lanciert, die sich sowohl auf das Projekt BEPS 2.0 als auch auf weitere Aspekte der Standort- und Steuerpolitik betreffen. Die US-Administration hat sich dabei explizit gegen die OECD-Mindestbesteuerung ausgesprochen und entsprechende Ausnahmen gefordert. Im Rahmen der Administrative Guidance vom Januar 2026 konnte hierzu eine Einigung mit dem OECD/G20 Inclusive Framework erzielt werden.



3.1 Side-by-Side Ansatz der USA

Die Einigung sieht einen Side-by-Side-Safe-Harbour-Ansatz vor. Dieser zielt auf eine parallele Koexistenz des US-amerikanischen Steuersystems mit dem OECD-Mindestbesteuerungsregime ab, ohne dass sich US-Unternehmensgruppen vollständig den GloBE-Mechanismen unterwerfen müssen. Konkret wird das bestehende US-Mindeststeuersystem neben dem OECD-Pillar-Two-Regime weitergeführt. Damit finden faktisch zwei unterschiedliche Mindeststeuersysteme parallel Anwendung, wobei US-Unternehmensgruppen von der Anwendung der OECD-Mindestbesteuerungsregelungen (ohne lokale Ergänzungssteuern, QDMTT) ausgenommen sind. Über entsprechende Safe-Harbour-Regeln soll dabei verhindert werden, dass andere Staaten zusätzliche Besteuerungsrechte gegenüber US-Unternehmen geltend machen. Konkret sind sämtliche Gesellschaften einer Gruppe mit oberster Muttergesellschaft in den USA von der IIR und UTPR befreit. Staaten können aber weiterhin eine QDMTT anwenden. Dies führt faktisch zu einer asymmetrischen Systemlandschaft, in der nicht alle grossen Wirtschaftsräume denselben steuerlichen Regelungsrahmen anwenden.

3.2 Lockerungen bei steuerlichen Anreizen

Im Zuge dieser Administrative Guidance (Side-by-Side Package) wurde die Behandlung steuerlicher Anreize weiterentwickelt. Dabei wird zunehmend danach differenziert, ob steuerliche Vorteile an reale wirtschaftliche Aktivitäten geknüpft sind oder lediglich eine künstliche Reduktion der Steuerbelastung bewirken. In diesem Zusammenhang gewinnen substanzbasierte Anreize an Bedeutung, insbesondere solche, die Investitionen, Beschäftigung oder F&E fördern. Diese sogenannten qualifizierten Anreize (Qualified Tax Incentives, QTI) werden im Rahmen der Mindestbesteuerung bevorzugt behandelt, da sie nicht primär der Gewinnverschiebung dienen. Konkret können solche Anreize die (lokale) Steuerbelastung reduzieren, ohne zwingend eine Ergänzungssteuer auszulösen. Demgegenüber werden klassische steuerliche Begünstigungen ohne hinreichenden Bezug zur realen wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Mindestbesteuerung weitgehend neutralisiert. Technisch wird dies dadurch erreicht, dass der steuermindernde Effekt eines QTI dennoch als anrechenbarer Steueraufwand bei der Ermittlung der effektiven Steuerbelastung für Mindestbesteuerungszwecke berücksichtigt wird. Damit wird der Steuerwettbewerb nicht vollständig beseitigt, sondern gezielt in Richtung wirtschaftlicher Substanz gelenkt. Für Staaten wie die Schweiz ist es daher entscheidend, ihre steuerlichen Instrumente entsprechend auszugestalten und die sich neu eröffnende Gestaltungsspielräume gezielt zu nutzen.

3.3 Simplified ETR Safe Harbor (SESH)

Das Inclusive Framework on BEPS hat die entsprechende Administrative Guidance zugleich genutzt, um einen Simplified ETR Safe Harbor (SESH) einzuführen. Dabei handelt es sich um ein vereinfachtes Prüfverfahren, mit dem pro Staat beurteilt wird, ob auf dem erzielten Gewinn mindestens 15 % Steuern entrichtet wurden. Dafür werden ein vereinfachter Gewinn und vereinfachte Steuern ermittelt, aus denen sich eine vereinfachte effektive Steuerquote ergibt. Liegt diese Quote bei mindestens 15 %, fällt keine zusätzliche Mindeststeuer an; liegt sie darunter, ist die reguläre GloBE Berechnung durchzuführen. Obwohl dabei auf bestehende Konzern- und CbCR Daten abgestellt wird, sind zahlreiche Anpassungen erforderlich, wodurch der SESH administrativ dennoch anspruchsvoll bleibt. Zudem fällt die vereinfachte Steuerquote häufig tiefer aus als nach den regulären GloBE-Regeln, sodass der Safe Harbor nur begrenzte Entlastungswirkung entfalten dürfte.

Der SESH ist nur anwendbar, sofern in den letzten 24 Monaten keine Ergänzungssteuer angefallen ist. Er gilt grundsätzlich für Geschäftsjahre mit Beginn ab Ende 2026, wobei einzelne Staaten seine Anwendung bereits für Geschäftsjahre ab Ende 2025 vorsehen können. Dies beabsichtigt auch die Schweiz. Insgesamt zeigt das Side-by-Side Package, dass sich das Pillar 2 Regime von einem rein harmonisierenden Mindeststeuersystem zu einem Rahmen weiterentwickelt, der nationale Standortinstrumente weiterhin zulässt, sofern sie international kompatibel ausgestaltet sind. Gleichzeitig bleibt die globale Umsetzung fragmentiert, solange zentrale Wirtschaftsräume unterschiedliche steuerliche Ansätze verfolgen. Der internationale Standortwettbewerb wird dadurch nicht aufgehoben, sondern vielmehr neu ausgerichtet.

3.4 Übernahme durch die Schweiz

Die Schweiz setzt die OECD-Mindestbesteuerung basierend auf einer Verfassungsnorm und der Mindestbesteuerungsverordnung um. Diese Verordnung erklärt die OECD-Mustervorschriften für die Ergänzungssteuern in der Schweiz direkt bzw. sinngemäss anwendbar. Zudem hält die Mindestbesteuerungsverordnung fest, dass die OECD-Mustervorschriften insbesondere nach Massgabe des zugehörigen Kommentars sowie der weiteren Regelwerke des Inclusive Framework auszulegen sind. Somit übernimmt die Schweiz vorlaufend und dynamisch solche Administrative Guidance. Folglich findet auch das Side-by-Side Package unmittelbar Anwendung in der Schweiz, ohne dass Anpassung der Mindestbesteuerungsverordnung erforderlich ist. Die Praxisverlautbarungen der ESTV (Mitteilungen vom 7. April 2026) haben diese dynami-

sche Übernahme für das Side-by-Side Package ausdrücklich bestätigt, einschliesslich der Ausübung des Wahlrechts, den SEHS bereits für Geschäftsjahre ab Ende 2025 anzuwenden, eben so für die Administrative Guidance vom 13. Januar 2025 (sog. *Integrity Rule*).

Diese Praxis ist jedoch nicht unumstritten. Zwei im Dezember 2025 vom Parlament angenommene Motionen fordern im Zusammenhang mit der Übernahme der Regelungen der Administrative Guidance vom 13. Januar 2025 (welche sich auf latente Steuerguthaben im Zusammenhang mit nach 30. November 2021 gewährte steuerliche Vorteile bezieht) mehr Rechtssicherheit, insbesondere den Ausschluss rückwirkender Effekte sowie grössere steuerpolitische Handlungsspielräume bei der Umsetzung der Mindestbesteuerung. Der Bundesrat hatte sich gegen diese Motionen ausgesprochen und dabei auf Risiken wie den möglichen Verlust des Qualified-Status der Schweizer Ergänzungssteuer sowie auf eine zunehmende Rechtsunsicherheit hingewiesen. Mit der Annahme der Motionen ist er nun verpflichtet, entsprechende Anpassungen der Mindestbesteuerung zu prüfen und hat ein Vernehmlassungsverfahren lanciert. Damit wird deutlich, dass die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung solcher Administrative Guidance politisch umstritten ist. Die aktuelle Verwaltungspraxis wirft zudem grundsätzliche rechtliche Fragen auf, etwa ob es sich bei den entsprechenden Administrative Guidance lediglich um interpretative Auslegungshilfen oder um eine materielle Anpassung der OECD-Mustervorschriften handelt, und wie mit rückwirkenden Effekten umzugehen ist. Es bleibt abzuwarten, wie sich ein Schweizer Gericht allenfalls zu dieser Praxis äussern würde.

In der Praxisverlautbarungen der ESTV (Mitteilungen vom 7. April 2026) betont die ESTV betreffend die Administrative Guidance vom 13. Januar 2025 (sog. *Integrity Rule*), dass diese gemäss geltendem Recht und bis zu einem allfälligen Beschluss des Bundesrates über eine Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV) Anwendung findet. In den meist per 30. Juni 2026 fälligen Ergänzungssteuererklärungen haben die Unternehmen die entsprechenden Regelungen daher zu beachten (insbesondere die sog. *Grace Period Limitation* bei entsprechenden latenten Steuerguthaben). Zudem ordnet die ESTV an, dass Unternehmen in den Bemerkungen zur Ergänzungssteuererklärung einen entsprechenden Hinweis anbringen müssen, wenn ihr effektiver Steuersatz aufgrund der Anwendung der Grace Period Limitation reduziert wurde. Die kantonalen Veranlagungsbehörden werden in den betreffenden Fällen bis zum Beschluss des Bundesrates keine definitiven Veranlagungen vornehmen. Wie der Bundesrat in dieser Sache entscheiden wird, ist derzeit offen.

4 Auswirkungen auf die Standortattraktivität der Schweiz

In diesen sich ständig wandelnden Zeiten sollte die Schweiz speziell wachsam sein, wie sich die Rahmenbedingungen sowie die Situation in anderen Ländern und dadurch die Standortattraktivität fortlaufend entwickeln. Ebenso sollte die Schweiz möglichst flexibel bleiben und auf sich ergebende Trends rasch reagieren können.



4.1 Handlungsoptionen der Schweiz

Die Schweiz verfügt im Rahmen der OECD-Mindestbesteuerung nur über begrenzte Handlungsspielräume. Eine sogenannte «conditional top-up tax», wonach die QDMTT nur bei Unternehmen erhoben würde, die ansonsten einer Ergänzungsbesteuerung im Ausland (IIR, UTPR) unterliegen, ist nach den OECD-Vorgaben nicht zulässig. Die Schweiz muss daher vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen – insbesondere in Abhängigkeit davon, wie andere Länder reagieren – fortlaufend abwägen, ob sie entweder die nationale Ergänzungssteuer QDMTT erhebt und dadurch – wo die OECD-Mindestbesteuerung greift – das Steueraufkommen im Inland sichert. Oder ob sie auf die QDMTT gänzlich verzichten soll, was die Standortattraktivität für US-Gruppen erhöhen würde, aber bei anderen Unternehmensgruppen mit tiefer Besteuerung jedoch zu einem Verzicht von Steuersubstrat führen könnte, das in der Folge von anderen Staaten abgeschöpft würde.

Sodann besteht mit den qualifizierten Steueranreizen (QTIs) zusätzliche Flexibilität im System. So dürfte insbesondere der F&E-Zusatzabzug als QTI qualifizieren und damit vermehrt sowie steuereffizienter genutzt werden können. Allenfalls könnten auch weitere bestehende steuerliche Instrumente gezielt angepasst oder neue Instrumente eingeführt werden, um die Standortattraktivität trotz Mindestbesteuerung zu erhalten.

4.2 Risiken

Das Side-by-Side System kann Risiken für den Standort Schweiz mit sich bringen. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Unternehmen ihre Strukturen anpassen oder Teile ihrer Aktivitäten ins Ausland verlagern. In bestimmten Konstellationen könnten auch sogenannte Inversionen in die USA attraktiver werden, um von den dort vorgesehenen Ausnahmen zu profitieren, dies würde allerdings zugleich die Anwendung der entsprechenden US-Regelungen nach sich ziehen. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang sich solche Entwicklungen tatsächlich realisieren und welche Auswirkungen sie haben, etwa in Form eines Abflusses von Steueraufkommen und wirtschaftlicher Substanz. Um diesen Risiken möglichst entgegenzuwirken, sollte die Schweiz die Standortattraktivität gezielt mit den zur Verfügung stehenden steuerlichen Massnahmen stärken und zugleich auch die nicht-steuerlichen Rahmenbedingungen weiter verbessern.

4.3 Fazit und Empfehlung

Vor dem aktuellen Hintergrund erscheint es sinnvoll, die bestehenden Instrumente wie QDMTT und IIR beizubehalten, um das Besteuerungssubstrat in der Schweiz zu sichern. Gleichzeitig sollte die Schweiz die internationale Entwicklung aufmerksam beobachten und ihre Regelungen bei Bedarf flexibel anpassen. Dabei kommt der gezielten Nutzung qualifizierter Steueranreize (QTI), aber auch von Förderbeiträgen oder QRTC, besondere Bedeutung zu, insbesondere im Bereich F&E. Der F&E-Zusatzabzug könnte in diesem Zusammenhang wieder an Bedeutung gewinnen, auch wenn seine Wirkung teilweise begrenzt ist. Vor diesem Hintergrund wäre zu prüfen, ob dessen Ausmass erhöht werden könnte.

Das Side-by-Side Package dürfte die internationale Mindestbesteuerung kurzfristig stabilisieren. Wie sich das System langfristig entwickelt, hängt jedoch wesentlich davon ab, wie Staaten und Unternehmen auf die neuen Rahmenbedingungen reagieren. Insbesondere bleibt offen, ob weitere Länder ähnliche Modelle einführen oder ihre bestehenden Regelungen entsprechend anpassen. Ebenso ist unklar, ob die von der OECD vorgesehenen Vereinfachungen tatsächlich zu einer spürbaren Entlastung der Unternehmen führen werden, insbesondere im Bereich der Steueradministration.

Für die Schweiz ergeben sich daraus sowohl Herausforderungen als auch Chancen. Zusätzliche Regelungen und Vereinfachungen können den Handlungsspielraum erweitern und die Planungssicherheit erhöhen. Aufgrund der Umsetzung der Mindestbesteuerung auf Verordnungsstufe des Bundesrates verfügt die Schweiz über den Vorteil, ihre Regelungen rasch an internationale Entwicklungen anpassen zu können und damit ihre Standortattraktivität gezielt zu stärken. Dabei sind jedoch stets aber auch die übrigen Komponenten des Gesamtbesteuerungssystem mitzubedenken und gegebenenfalls anzupassen.

02

Unternehmens- besteuerung

Die durchschnittlichen Gewinnsteuersätze in der Schweiz sind im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert (14.43 % vs. 14.40 %). Mit einem Steuersatz von 11.66 % bietet neu Luzern im kantonalen Vergleich die attraktivsten Gewinnsteuern an, welches Zug (11.71 %) überholt. Unverändert an der Spitze liegen nach wie vor die Kantone Bern, gefolgt von Zürich und Wallis. Für das Jahr 2026 gab es vereinzelte (geringe) Steuerfussenkungen – in den Kantonen Aargau, Jura, Luzern, Schwyz und Zug, während der Kanton Basel-Stadt den Steuersatz (für grössere Gewinne) um 1.49 Prozentpunkte an hob. Diese Erhöhung ist im Lichte der globalen Mindestbesteuerung zu betrachten. Geringere Erhöhungen gab es in Glarus und Solothurn.

Im europäischen Vergleich bleiben die Zentralschweizer Kantone unverändert wettbewerbsfähig und übertreffen sogar die Niedrigsteuerländer wie Irland und Zypern, das seinen Steuersatz von 12.5 % auf 15 % an hob. Auch im Jahr 2026 zählen verschiedene nord-, west- und südeuropäische Staaten weiterhin zu den Spitzenreitern im Vergleich zu anderen europäischen Ländern. Grössere Veränderungen sind in den europäischen Ländern nicht zu beobachten. Litauen hat seinen Steuersatz um einen Prozentpunkt erhöht.

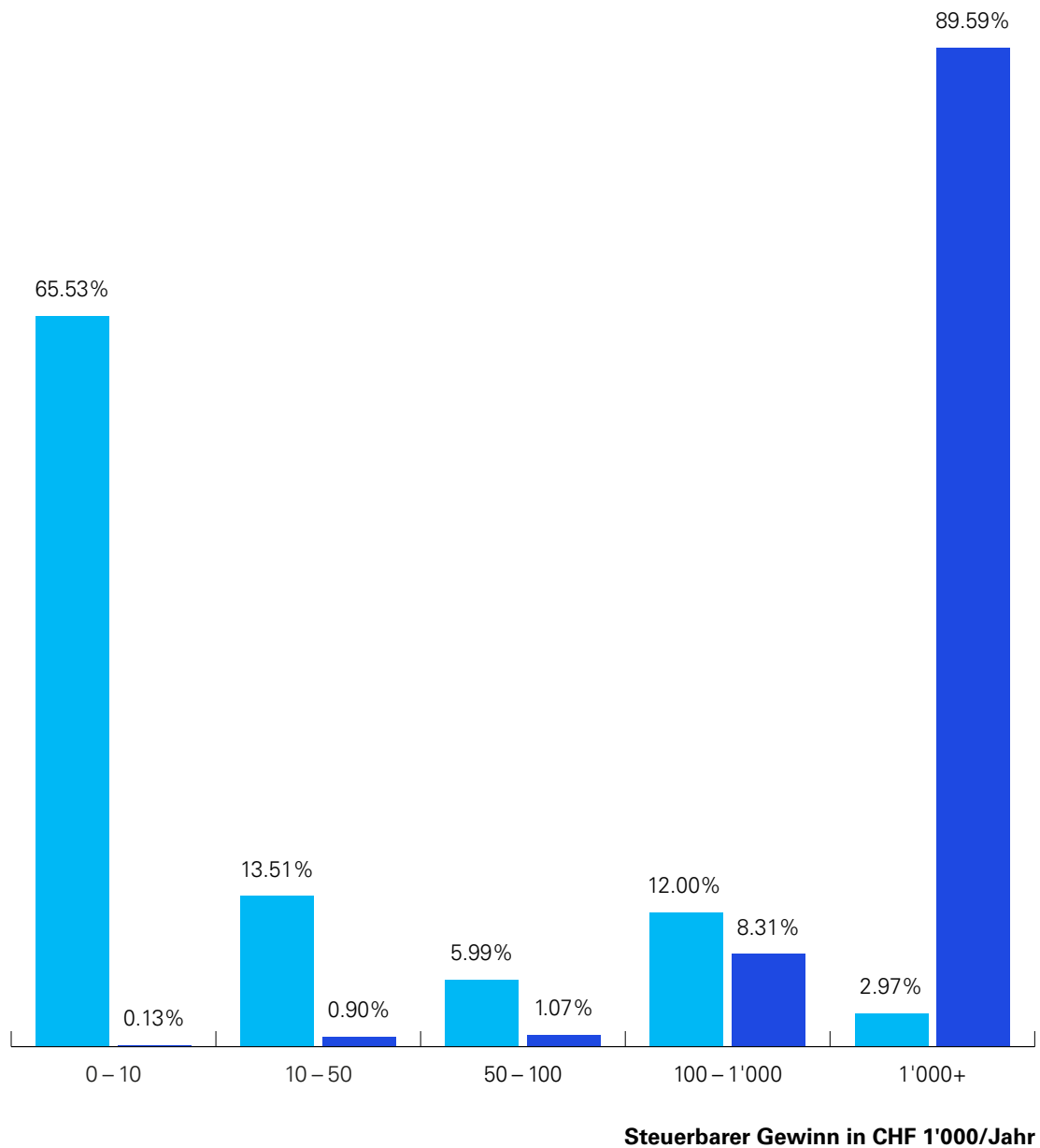
Im globalen Vergleich bleiben die traditionellen Offshore-Domizile hinsichtlich der Attraktivität ihrer Steuersätze weiterhin führend. Der globale Vergleich der Gewinnsteuersätze für juristische Personen im Vergleich zum Vorjahr zeigt kaum Veränderungen (Erhöhung in Südkorea um einen Prozentpunkt).

Gewinnsteuer

Beitrag an Steuerertrag

gemäss ESTV Steuerstatistik 2022, direkte Bundessteuer

Während rund zwei Drittel der Aktiengesellschaften und GmbH fast keine direkte Bundessteuer bezahlen, tragen 2.97 % der Aktiengesellschaften und GmbH 89.59 % der direkten Bundesteuerbelastung. Dies entspricht 1 % mehr als im Vorjahr (2021) und gleich viel wie im vorletzten Jahr (2020).



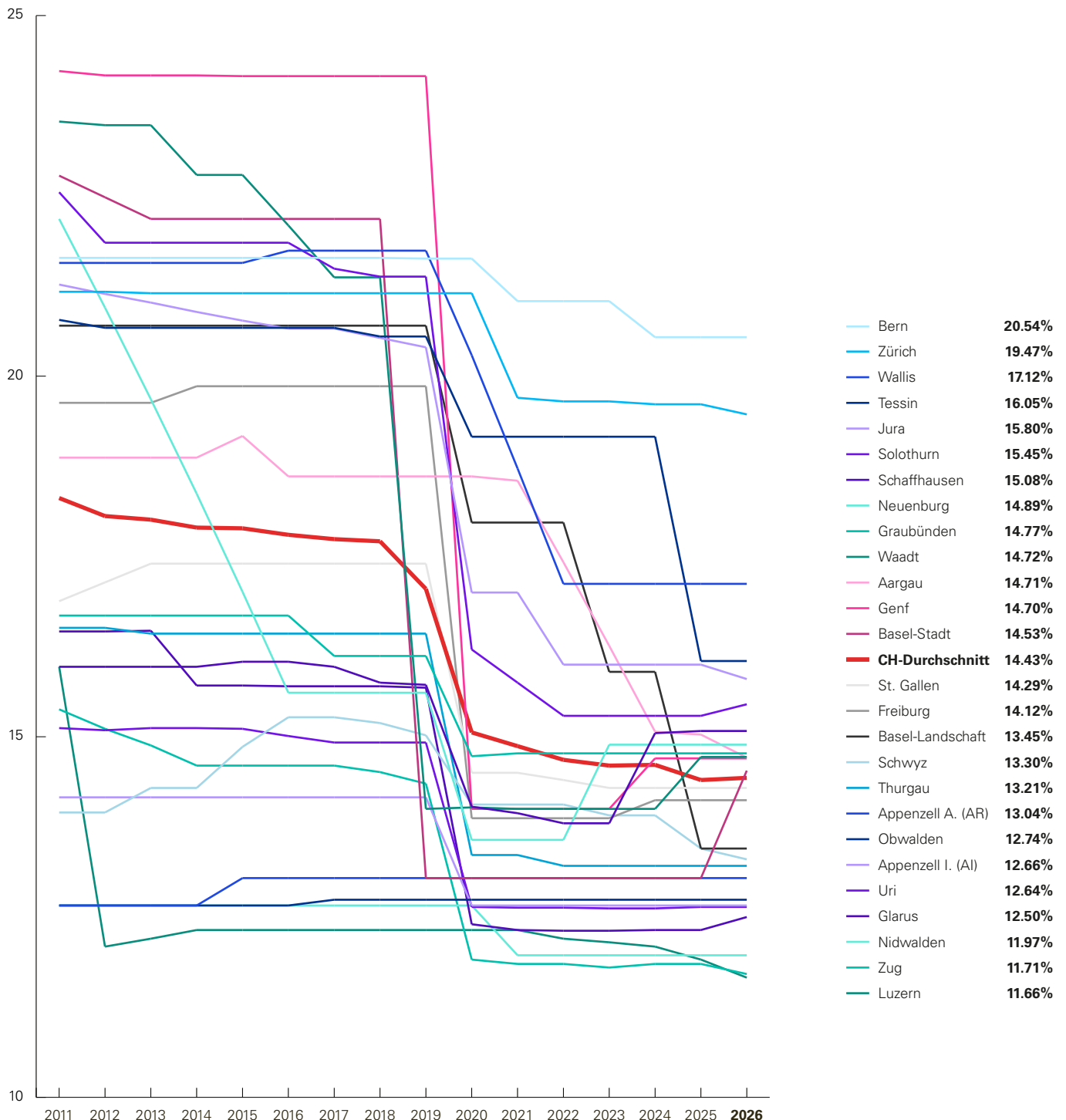
- Pflichtige
- Beitrag an direkte Bundessteuer

Gewinnsteuersätze in den Kantonen

Trend 2011 bis 2026

In der Vergangenheit wurden im Zuge der Reform der Unternehmenssteuer STAF zahlreiche Steuersätze gesenkt. Von 2025 auf 2026 haben einzelne Kantone ihre Steuersätze lediglich geringfügig reduziert (Aargau, Jura, Luzern, Schwyz, Zug und Zürich). Neu hat Luzern den tiefsten Steuersatz und löst damit Zug an der Spitze ab.

Die Kanton Basel-Stadt erhöhte hingegen im Zusammenhang mit der globalen Mindestbesteuerung den Steuersatz um 1.49 Prozentpunkte für höhere Gewinne. In kleinerem Ausmass gab es eine Erhöhung des Steuersatzes in den Kantonen Glarus und Solothurn. Der Schweizer Durchschnittssteuersatz ist praktisch unverändert.

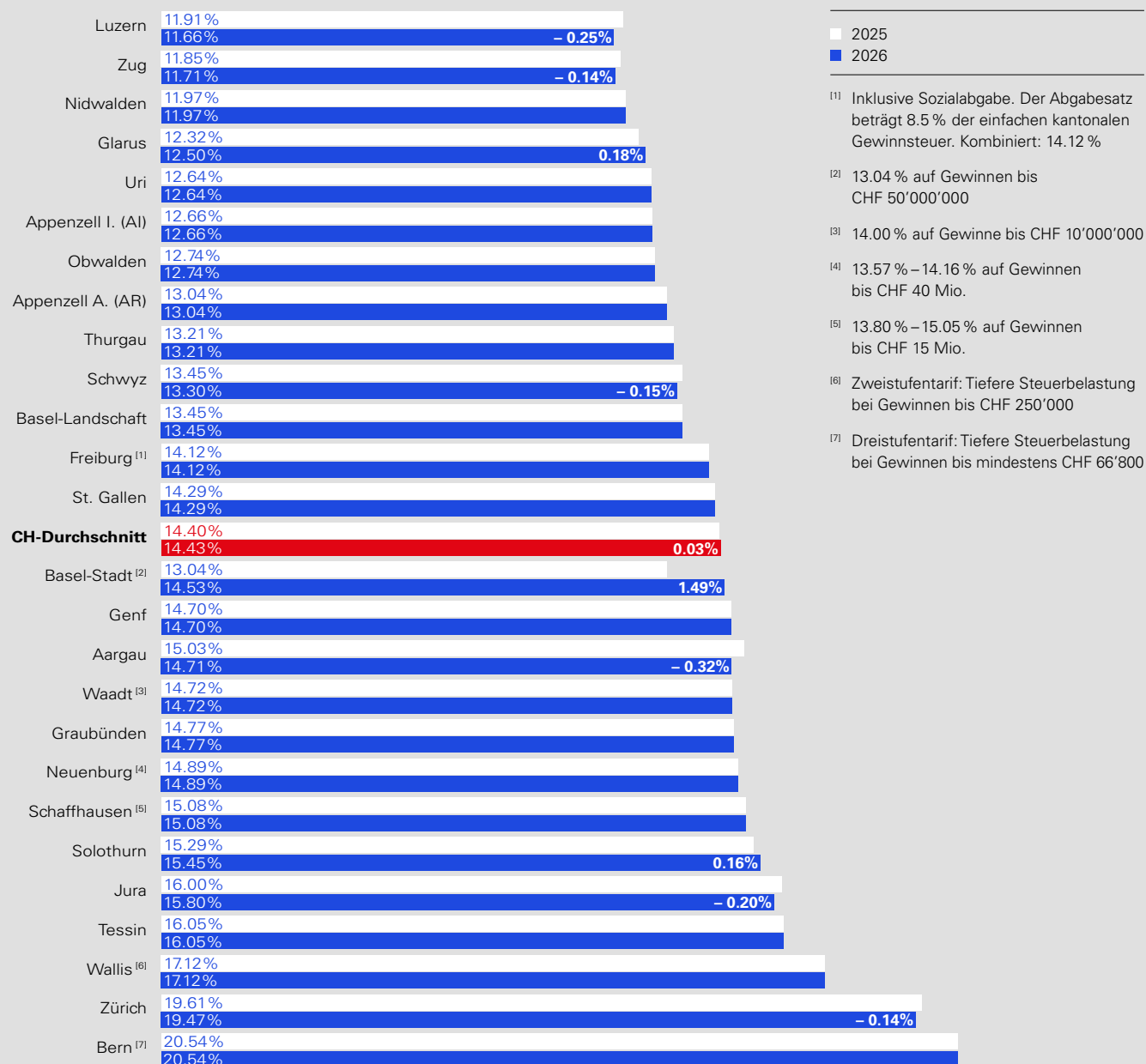


Gewinnsteuersätze in den Kantonen 2025 und 2026

Nachdem in den Vorjahren aufgrund der Unternehmenssteuerreform STAF viele Sätze gesenkt wurden, gab es von 2025 auf 2026 nur noch vereinzelte Steuersatzsenkungen. Die relativ grösste Senkung (von 0.3 Prozentpunkten) erfolgte im Kanton Aargau. Mit einer Senkung von 0.25 Prozentpunkten ist nach 2019 erneut der Kanton Luzern wieder an der Spitze und überholt Zug, welcher seinen Satz um 0.14 Prozentpunkte senkt. Der Kanton Basel-Stadt hat die grösste Erhöhung des Steuersatzes. Der Steuersenkungstrend aufgrund der STAF ist seit 2025 abgeschlossen.

Seither sind eher leichte Erhöhungen des Steuersatzes im Rahmen der globalen Mindestbesteuerung zu erwarten.

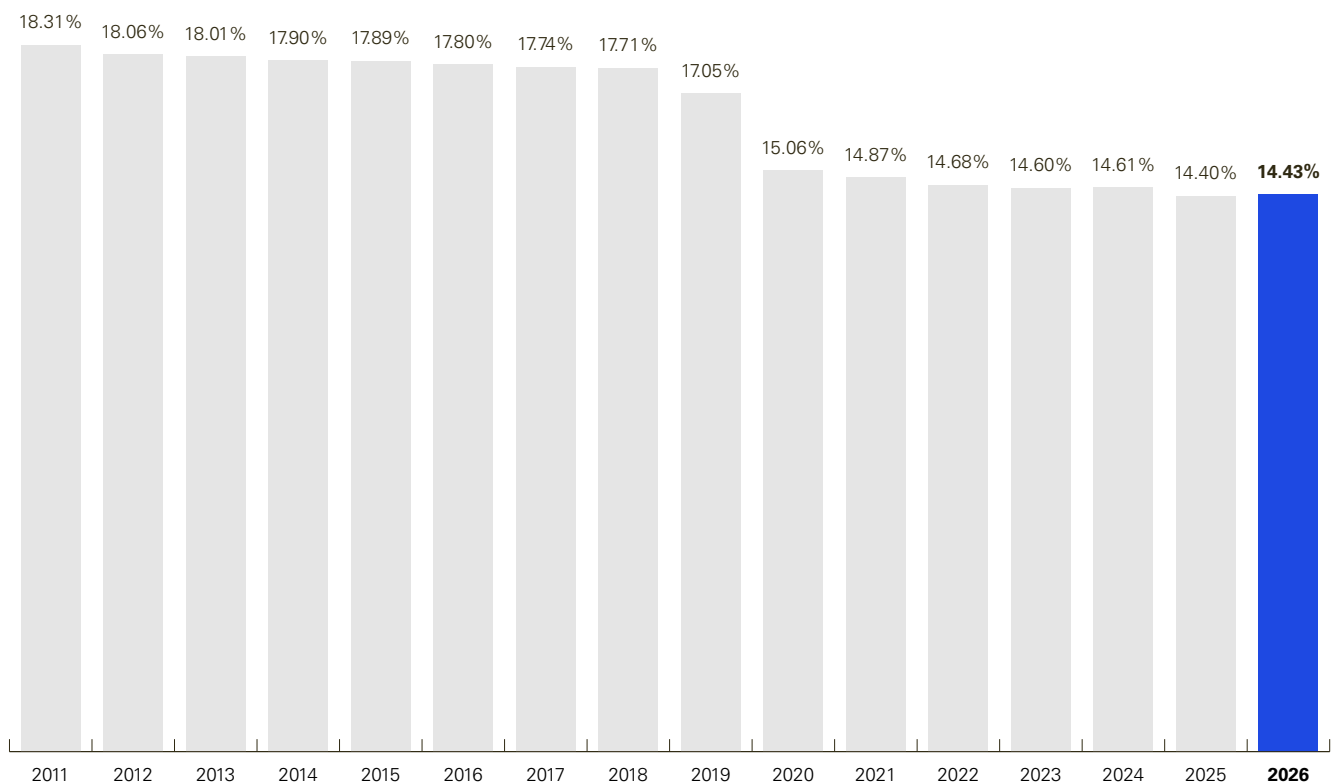
Auch im Jahr 2026 kam es im Zuge der Anpassung an die globale Mindestbesteuerung vereinzelt zu leichten Erhöhungen der Steuersätze. Der Kanton Basel-Stadt hat die grösste Erhöhung des Steuersatzes von 2025 auf 2026. Auch in den kommenden Jahren sind weitere moderate Steueranhebungen nicht ausgeschlossen.



Gewinnsteuersätze in den Kantonen

Trend 2011 bis 2026

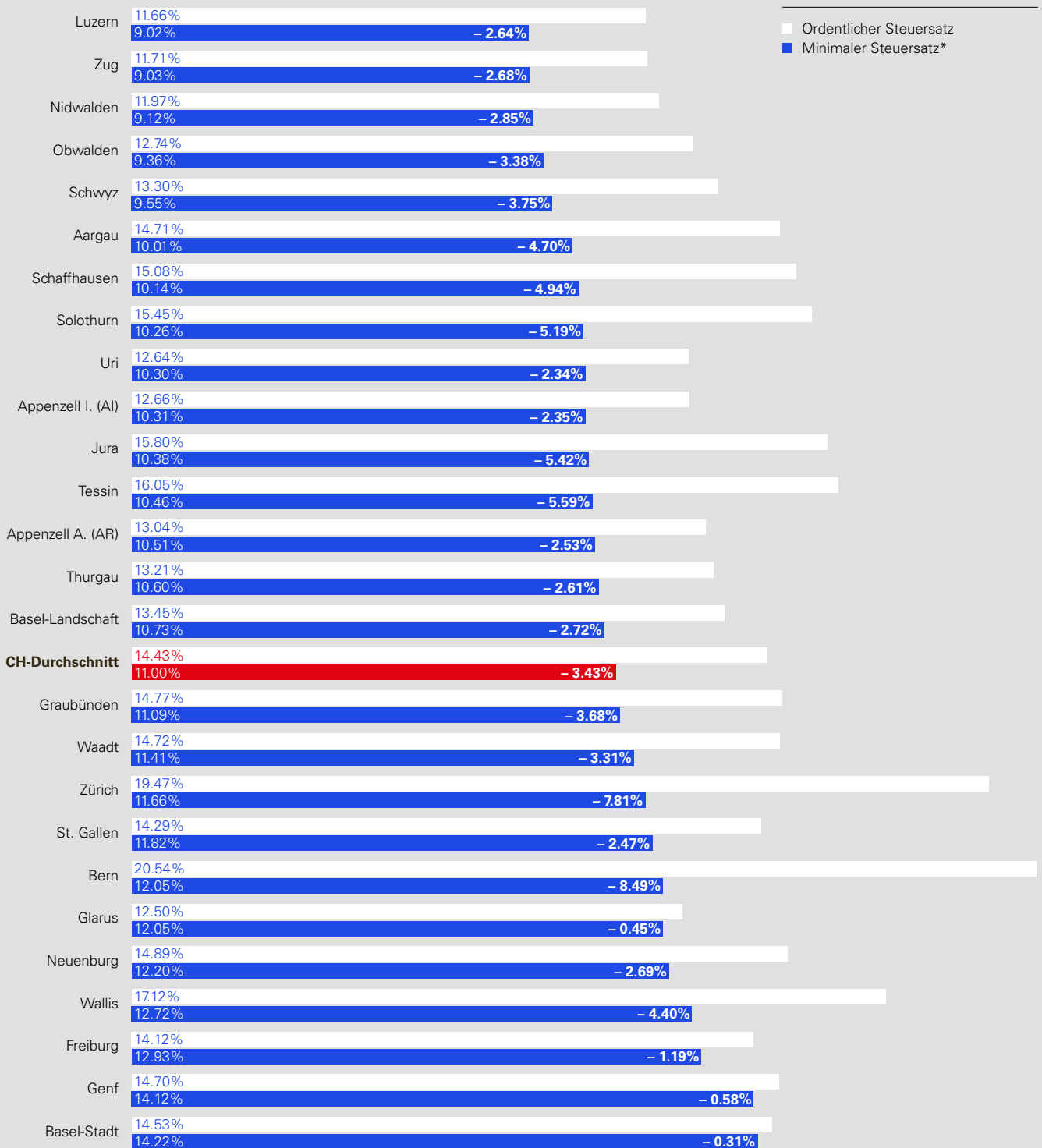
Während der durchschnittliche Steuersatz von 2019 auf 2020 als Folge der Steuerreform STAF noch spürbar reduziert wurde, war die Reduktion in den Folgejahren – wenn überhaupt noch – nur minim. Von 2025 auf 2026 blieb der durchschnittliche Steuersatz praktisch unverändert.



Minimaler Steuersatz

Wenn die minimalen Steuersätze (maximale Entlastung durch die STAF-Instrumente oder Übergangsregelungen) betrachtet werden, dann rücken die Kantone näher zusammen, auch weil insbesondere Hochsteuerkantone eine umfangreichere Entlastung durch die neuen Instrumente zulassen,

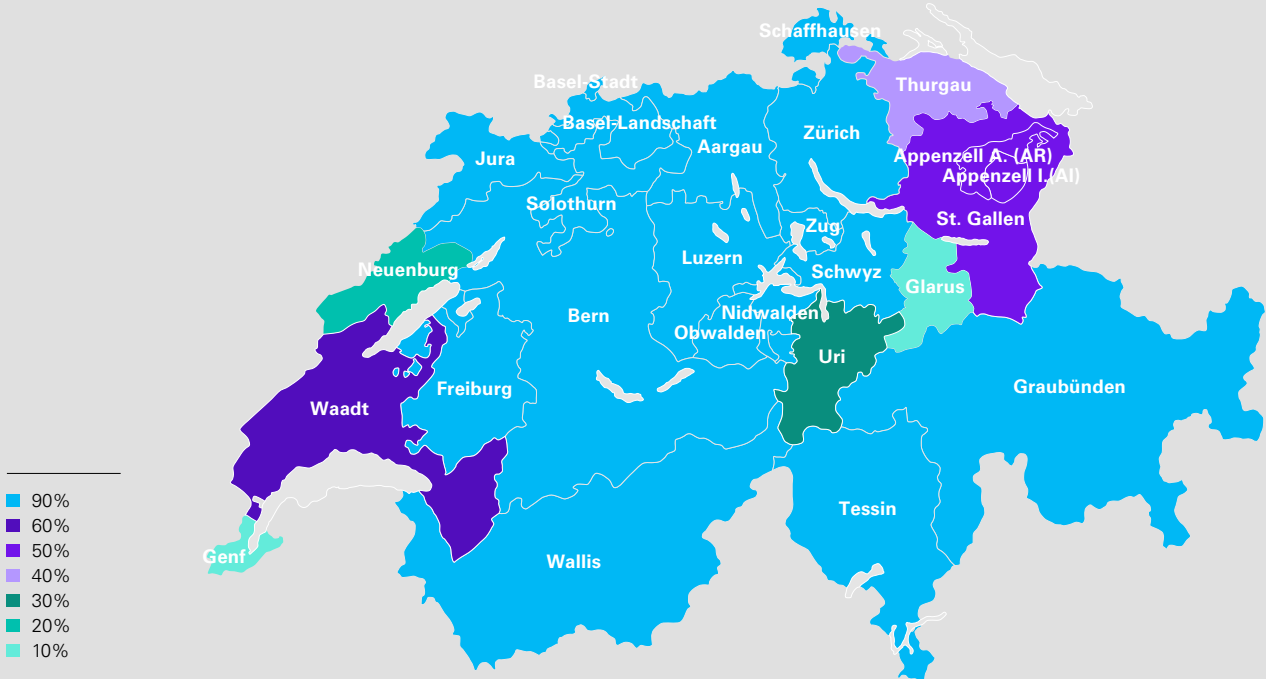
während die Tiefsteuerkantone Abzüge oft eher eingeschränkt gewähren. Basel-Stadt hat den Mindeststeuersatz erhöht (aufgrund engerer Entlastungsbegrenzung von nur noch 5%). Der durchschnittliche Mindeststeuersatz in der Schweiz beträgt im Jahr 2026 11%.



* bei maximaler Ausschöpfung der Massnahmen unter Beachtung der Entlastungsbegrenzung

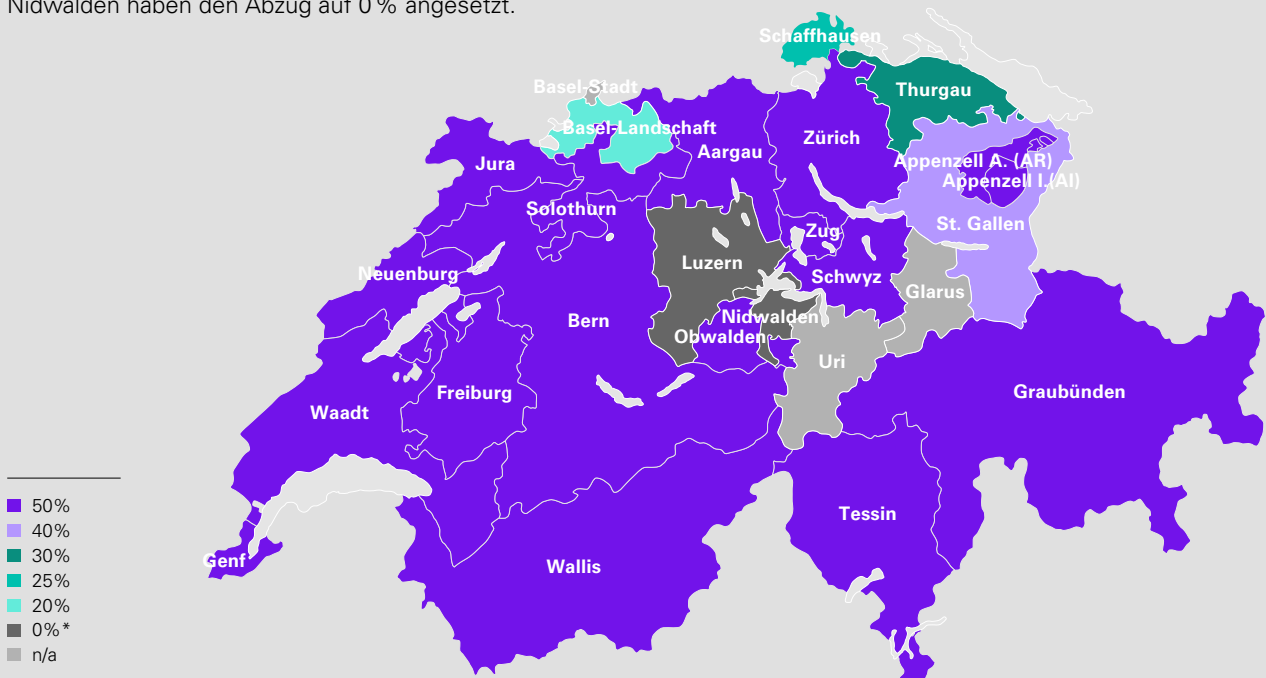
Patentboxentlastung

Während die meisten Kantone die maximal mögliche Entlastung von 90 % vorsehen, liegen ein paar Kantone deutlich darunter, insbesondere Genf, Glarus, Neuenburg und Uri.



F&E-Zusatzabzug

Abgesehen von einigen Kantonen Uri, Glarus sowie Basel-Stadt haben alle Kantone den Zusatzabzug für F&E eingeführt – die meisten auf dem Maximum von 50 %. Die Kantone Luzern und Nidwalden haben den Abzug auf 0 % angesetzt.



* Höhe des Satzes durch Regierungsrat festzusetzen, aktuell 0%

Die Kantone im Vergleich zu den europäischen Ländern

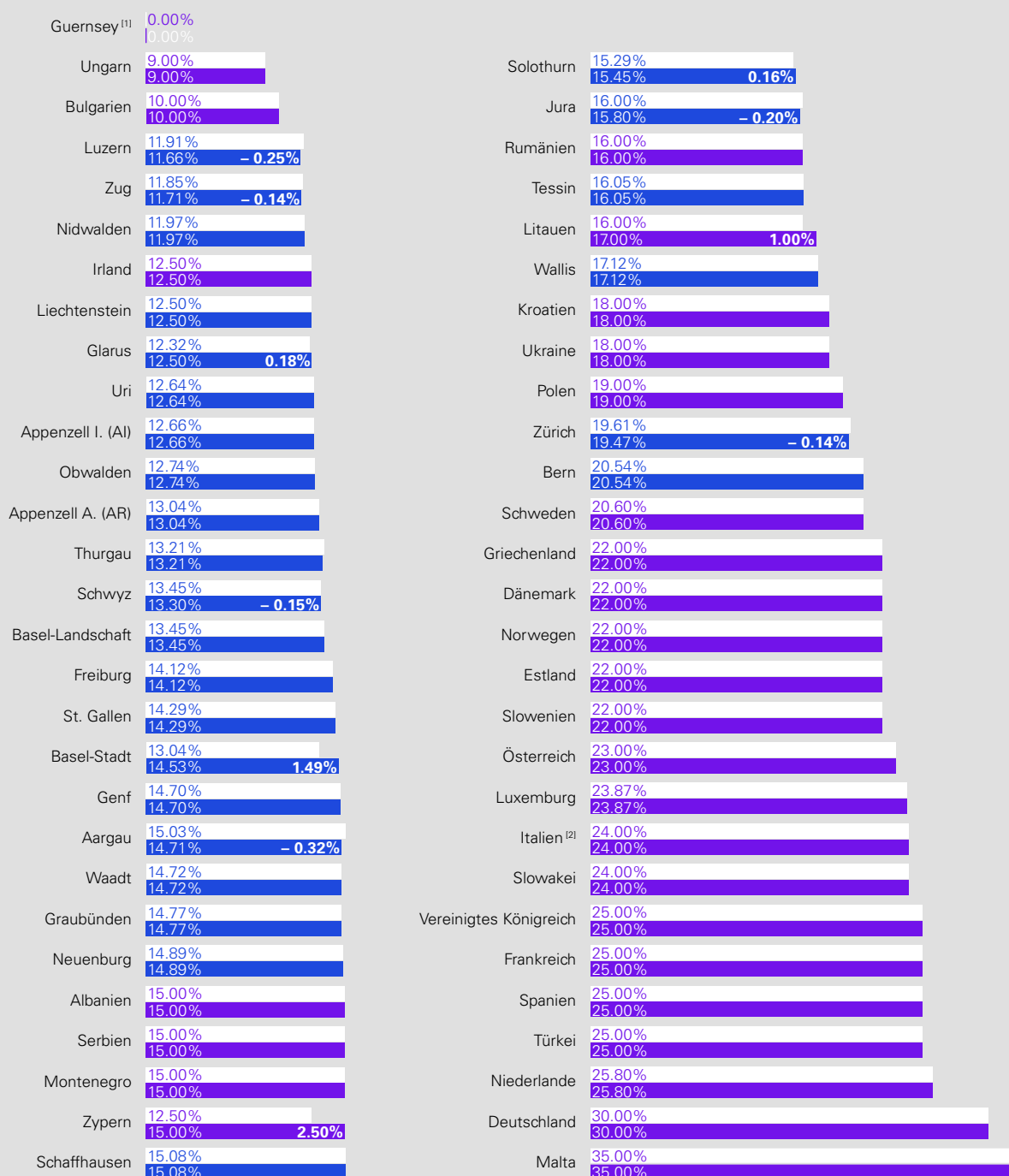
Im europäischen Vergleich zeigt sich eine Verschiebung bei den besonders niedrigen Gewinnsteuersätzen: Zypern hat seinen Satz um 2.5 Prozentpunkte auf 15 % angehoben.

Litauen erhöhte den ordentlichen Gewinnsteuersatz, wie schon im Vorjahr, um einen Prozentpunkt auf 17 % und ist damit dem europäischen Mittelfeld zuzuordnen.

Die Zentralschweizer Kantone behaupten weiterhin ihre attraktive Stellung im Steuerwettbewerb. Seit 2020 gehören auch Basel-Stadt, Genf und Waadt zu den steuerlich vorteilhafteren Standorten.

Noch tiefere ordentliche Gewinnsteuersätze finden sich lediglich auf den Kanalinseln sowie in einzelnen süd- und osteuropäischen Ländern. Innerhalb Europas bleibt Irland auch 2026 der bedeutendste Wettbewerber der Schweiz.

Das Schlusslicht in Sachen Attraktivität der ordentlichen Gewinnsteuersätze bilden verschiedene nord-, west- und südeuropäische Staaten.



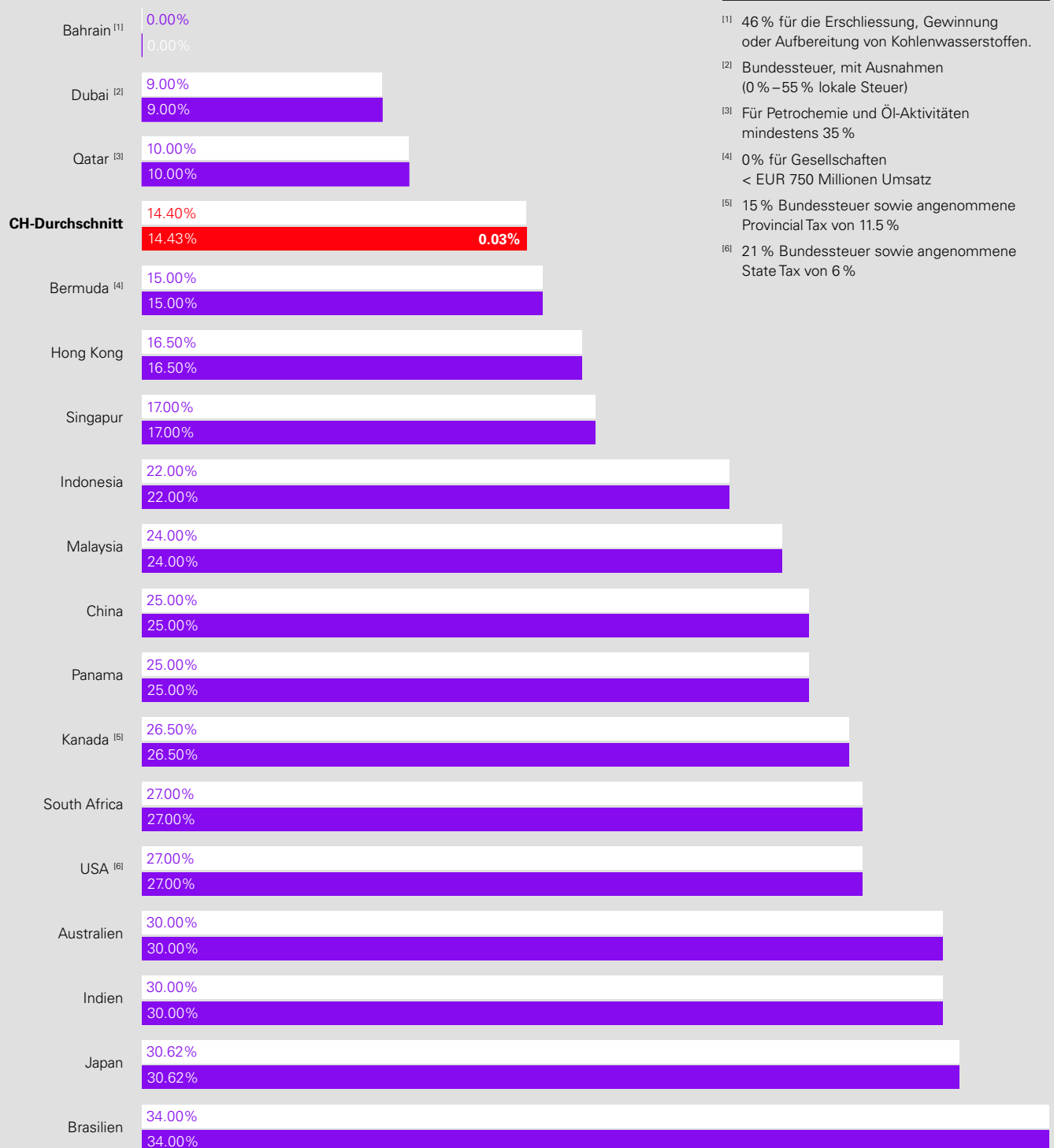
■ 2025
■ 2026 Schweizer Kantone
■ 2026 Europäische Länder

^[1] mit Ausnahmen (0 % – 20 %)

^[2] Nur der IRES-Satz (24 %). Es gibt eine separate IRAP: der Normalsatz beträgt 3,9 %; die regionalen Behörden können den Normalsatz um bis zu 0,92 % erhöhen oder senken.

Aussereuropäischer Vergleich Ausgewählte Länder

Die traditionellen Offshore-Domizile behaupten nach wie vor ihre führende Position in Bezug auf Steuerattraktivität. Im internationalen Vergleich ausserhalb Europas sichert sich die Schweiz weiterhin einen starken Platz im oberen Drittel, noch vor Hongkong und Singapur.



^[1] 46 % für die Erschliessung, Gewinnung oder Aufbereitung von Kohlenwasserstoffen.

^[2] Bundessteuer, mit Ausnahmen (0 % – 55 % lokale Steuer)

^[3] Für Petrochemie und Öl-Aktivitäten mindestens 35 %

^[4] 0 % für Gesellschaften < EUR 750 Millionen Umsatz

^[5] 15 % Bundessteuer sowie angenommene Provincial Tax von 11.5 %

^[6] 21 % Bundessteuer sowie angenommene State Tax von 6 %

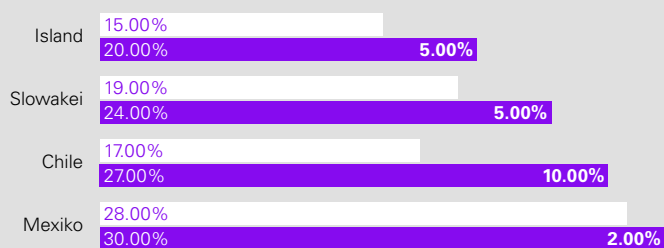
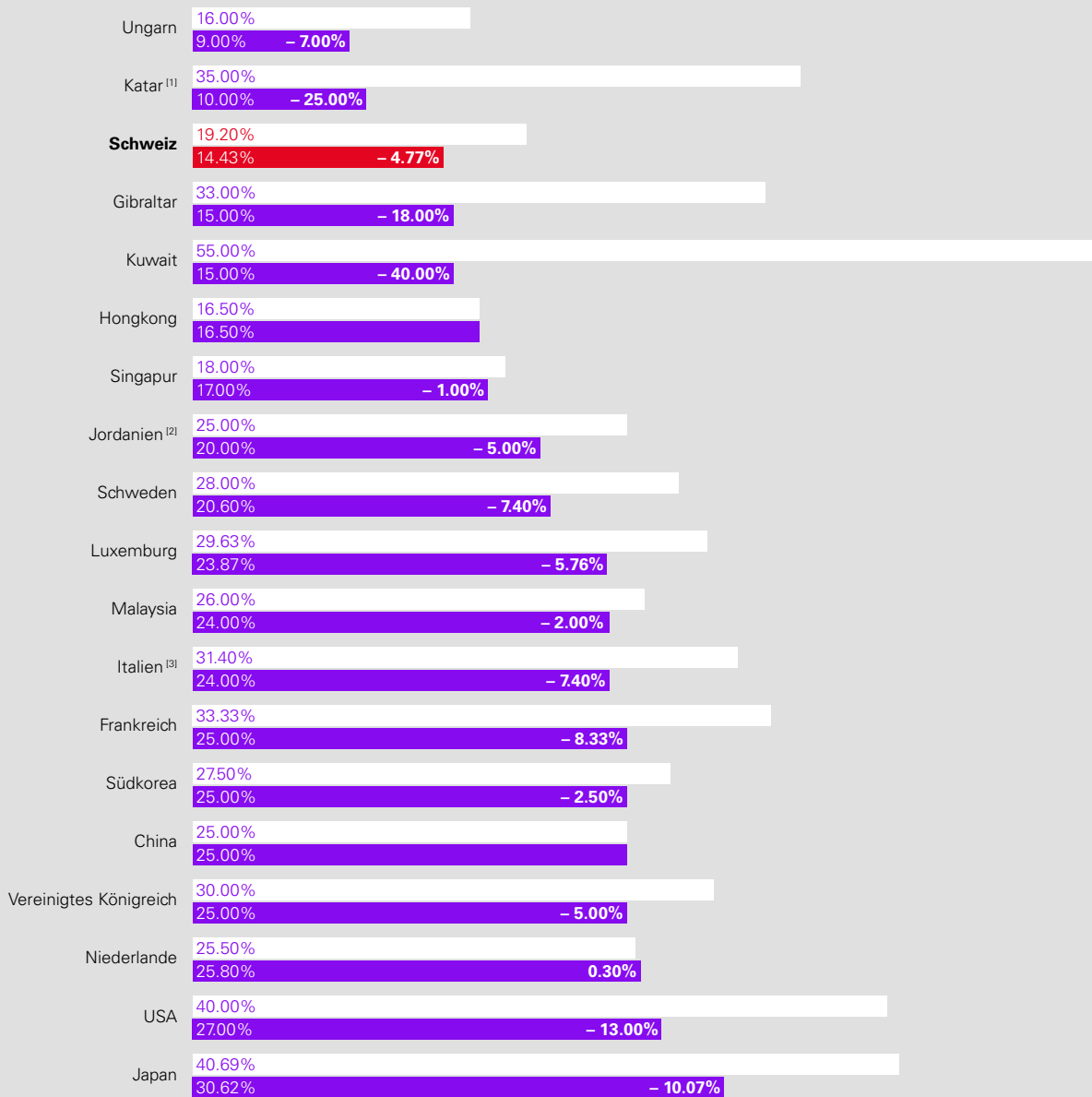
Trend Länder 2008 – 2026

In den letzten Jahren sind die Gewinnsteuersätze in vielen Ländern stark gesunken. Insbesondere im Nahen Osten, den USA, Gibraltar und Japan fanden umfangreichere Kürzungen von über 10 Prozentpunkten statt.

^[1] Für Petrochemie und Öl-Aktivitäten mindestens 35 %

^[2] 35 % für Banken, 24 % für bestimmte Industrien/ ohne national contribution

^[3] Nur der IRES-Satz (24 %). Es gibt eine separate IRAP: der Normalsatz beträgt 3,9 %; die regionalen Behörden können den Normalsatz um bis zu 0,92 % erhöhen oder senken.



Nur wenige Länder haben ihre Gewinnsteuersätze seit 2008 tatsächlich erhöht.

Besteuerung von Privatpersonen

Die durchschnittlichen Individualsteuersätze in der Schweiz verändern sich verglichen zu den Vorjahren um rund 0.1 Prozentpunkte im schweizerischen Durchschnitt. Mit einem Steuersatz von 21.9 % bildet Zug 2026 die attraktivsten Einkommenssteuern im Vergleich der Kantonshauptorte. Unverändert die höchsten Steuersätze haben die Städte Genf und Basel.

Im europäischen Vergleich sind die Zentralschweizer Kantone unverändert wettbewerbsfähig und haben die tiefsten Steuersätze von ganz Westeuropa. Die Skandinavischen Länder haben auch im Jahr 2026 unverändert die höchsten Steuersätze im Vergleich mit anderen europäischen Ländern. Demgegenüber haben viele Osteuropäische Länder nach wie vor sehr tiefe Steuersätze.

Im globalen Vergleich sind die traditionellen Steueroasen nach wie vor führend in Bezug auf die Attraktivität von Steuersätzen. Die Einkommenssteuersätze für natürliche Personen in der Schweiz und im Ausland sind im Allgemeinen stabil.

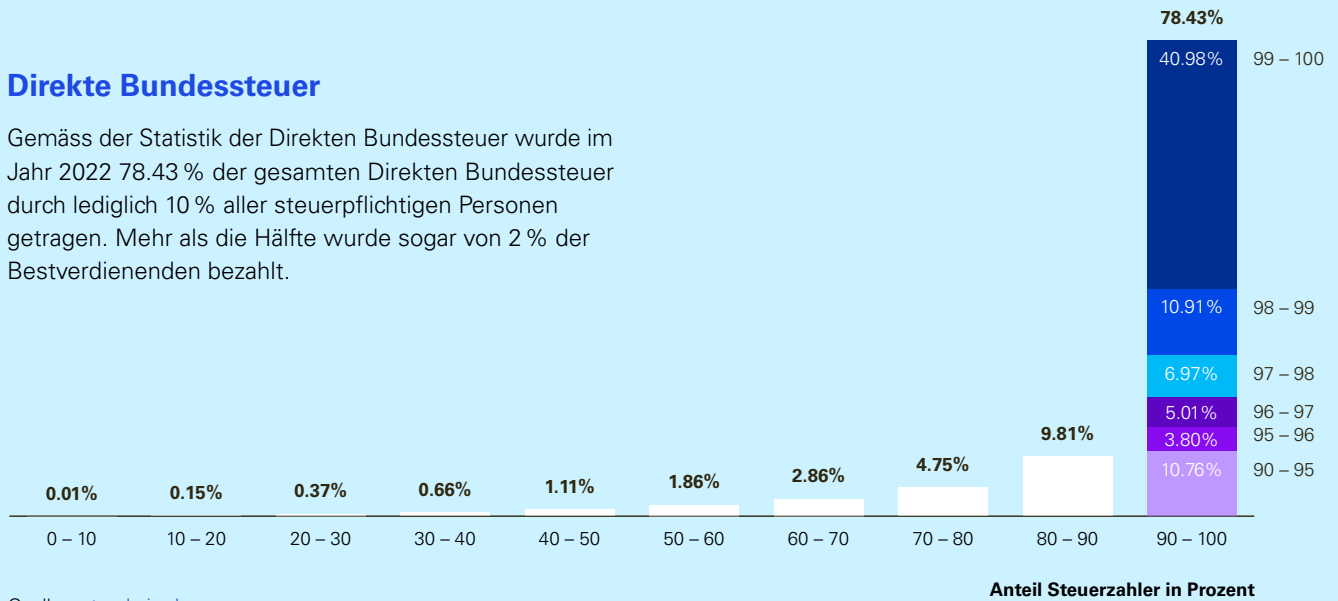


Einkommenssteuersätze in den Kantonen

Der Wirtschaftsstandort Schweiz bleibt für Privatpersonen weiterhin attraktiv. Die Individualsteuersätze verändern sich verglichen zu den Vorjahren minimal und blieben mit einem durchschnittlicher Steuersatz aller Kantone von rund 33.04 % stabil. Die Schweiz kann sich verglichen mit anderen europäischen Ländern sowie im aussereuropäischen Vergleich im Mittelfeld halten.

Direkte Bundessteuer

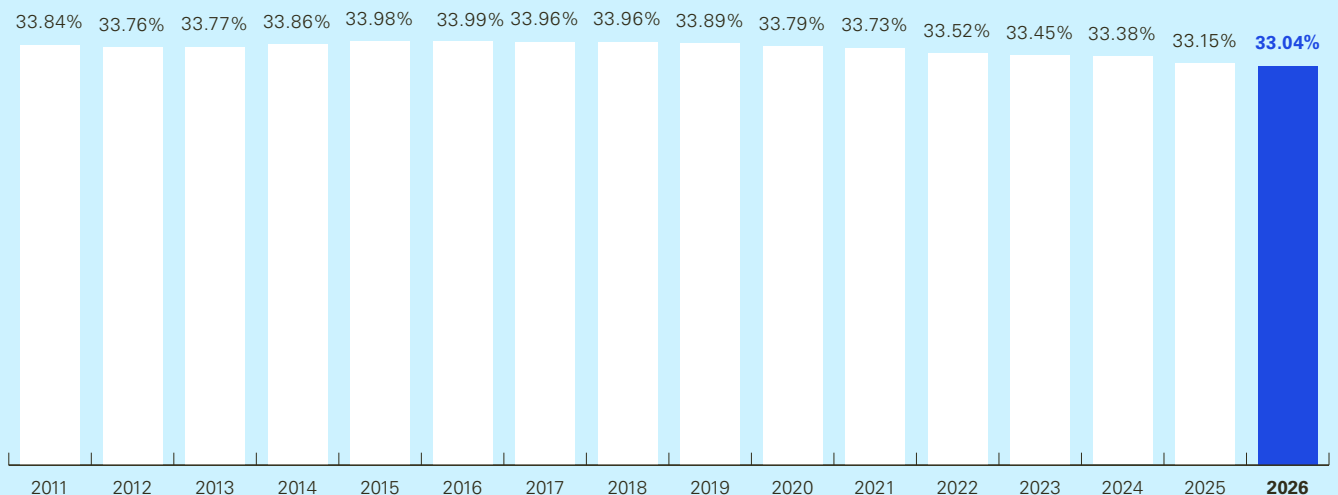
Gemäss der Statistik der Direkten Bundessteuer wurde im Jahr 2022 78.43 % der gesamten Direkten Bundessteuer durch lediglich 10 % aller steuerpflichtigen Personen getragen. Mehr als die Hälfte wurde sogar von 2 % der Bestverdienenden bezahlt.



Einkommenssteuersätze in den Kantonen

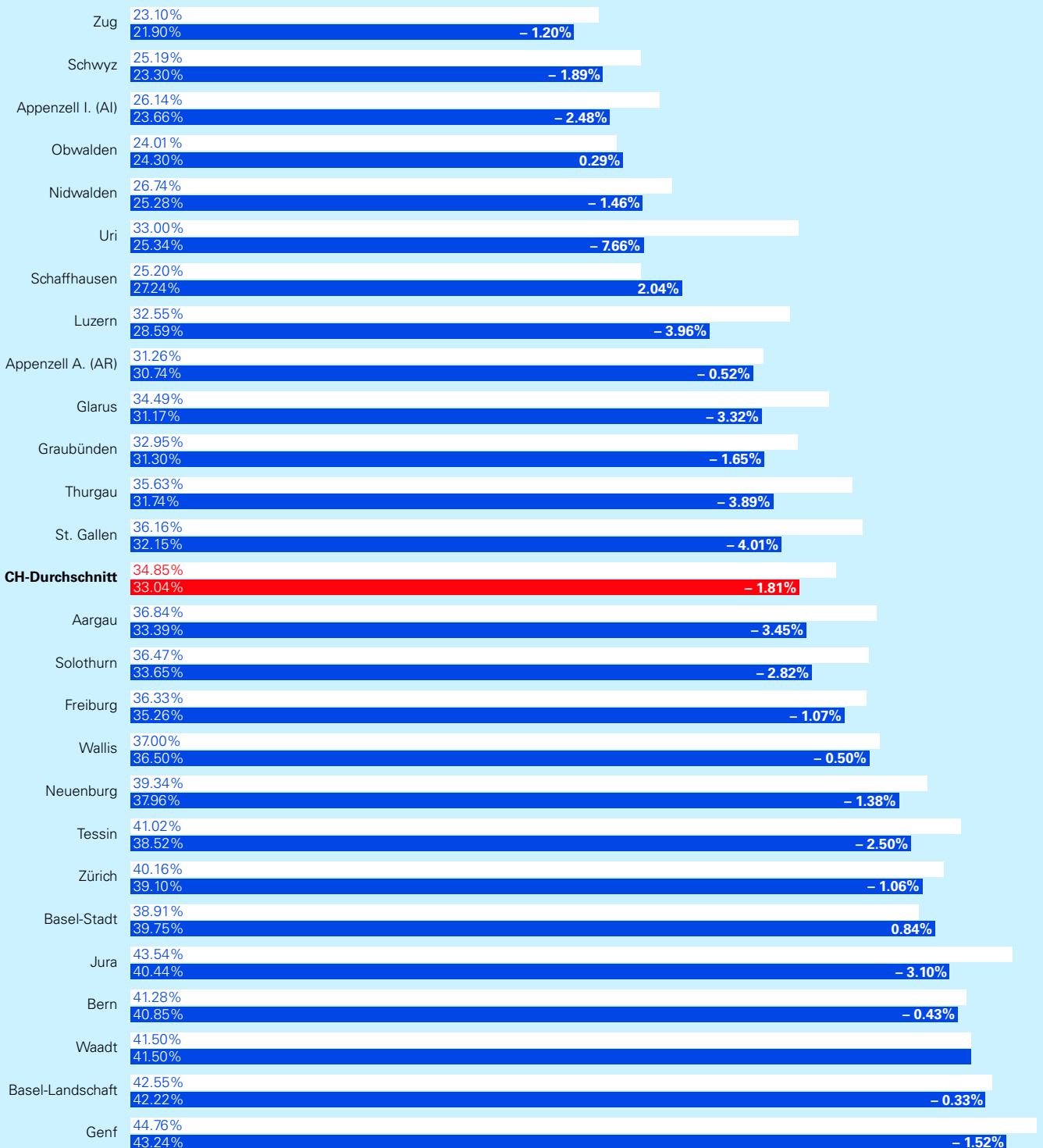
Entwicklung 2011 bis 2026

Über die letzten 15 Jahre haben die Kantone die Grenzsteuersätze für natürliche Personen in der Schweiz tendenziell um 0.8 % gesenkt. Im Jahr 2026 scheint dieser Abwärtstrend anzuhalten.



Einkommenssteuersätze in den Kantonen* Entwicklung 2007 bis 2026

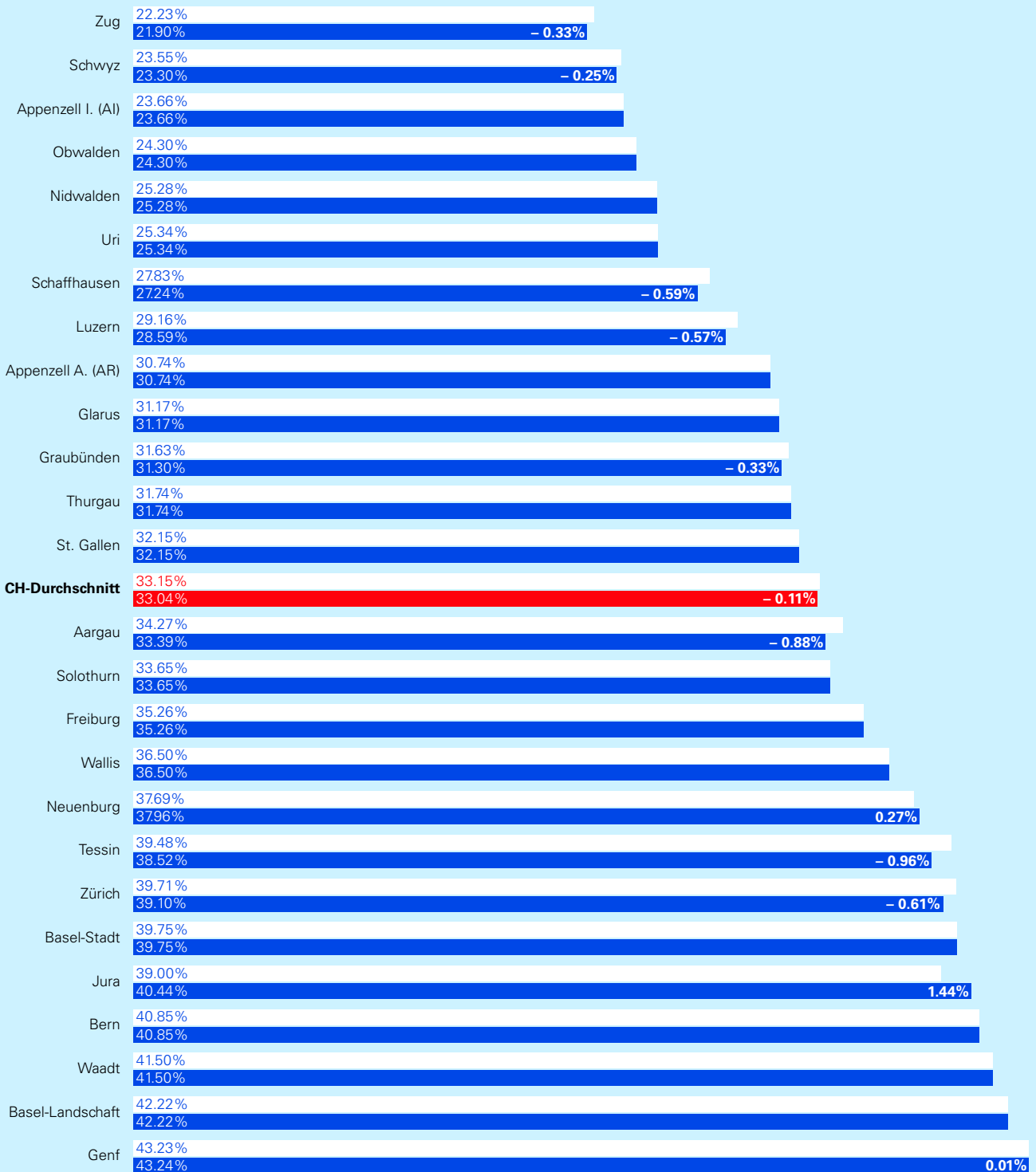
Über die letzten 20 Jahre haben die Kantone die maximalen Grenzsteuersätze für natürliche Personen in der Schweiz um 1.8 % gesenkt. Im Jahr 2026 hält dieser Abwärtstrend an.



Einkommenssteuersätze in den Kantonen* 2025 und 2026

Die Steuersätze in der Schweiz haben sich für das Jahr 2026 in einigen Kantonen leicht reduziert, in anderen Kantonen sind sie leicht gestiegen. Im Total aller Kantone hat haben sich die Steuersätze jedoch in Summe leicht reduziert.

Die Westschweizer Kantone haben nach wie vor die höchsten Steuersätze – allen voran Genf. Tiefe Steuersätze kennen vor allem die Kantone Zug, Schwyz, Appenzell Innerrhoden und Obwalden.



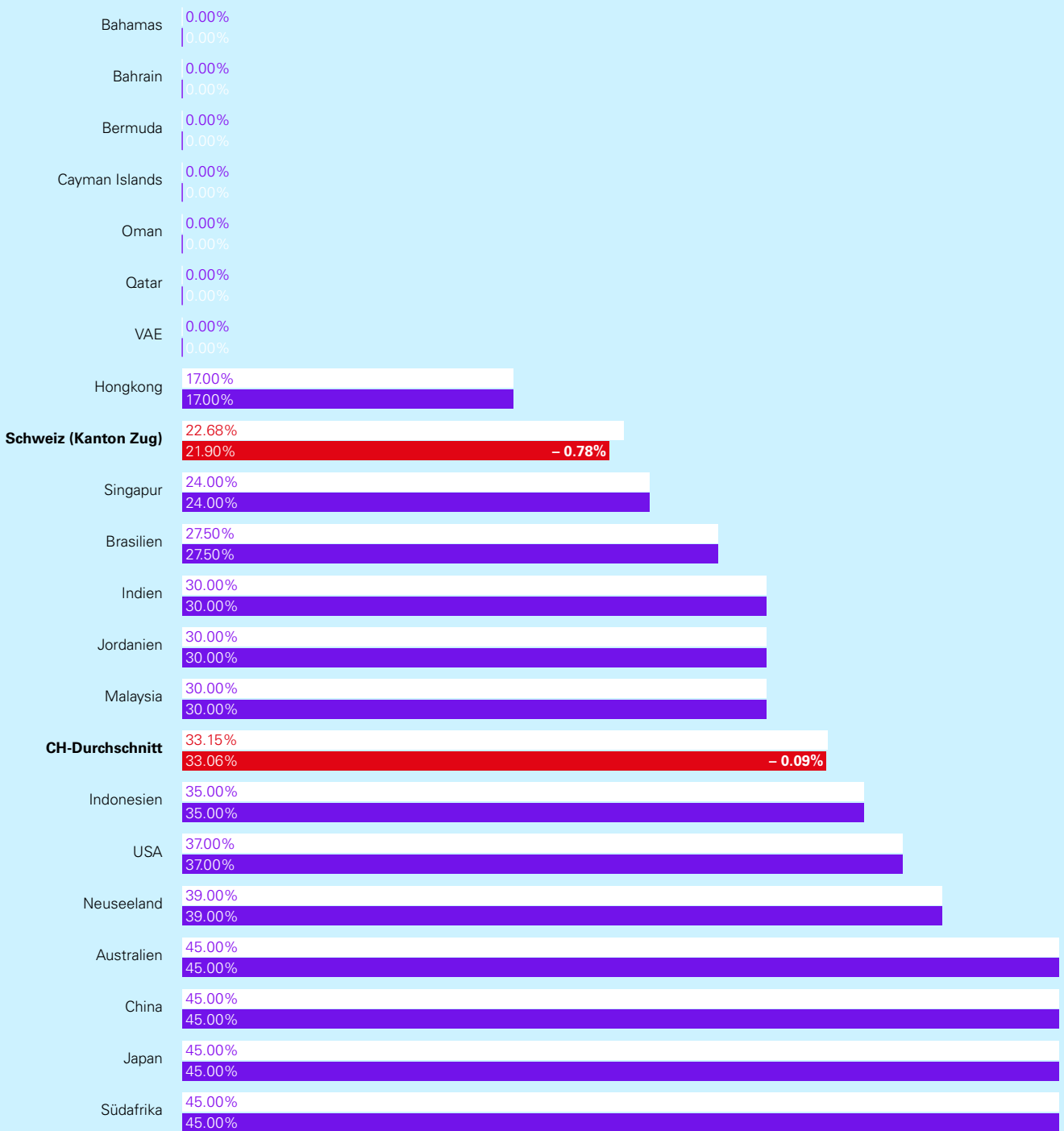
Die Kantone im Vergleich zu den europäischen Ländern

Im europäischen Vergleich sind die Zentralschweizer Kantone durchaus wettbewerbsfähig und können mit den Tiefsteuer-Oasen mithalten. Die Skandinavischen Länder und Österreich weisen auch im Jahr 2026 wieder die höchsten Steuersätze aus.



Aussereuropäischer Vergleich Ausgewählte Länder

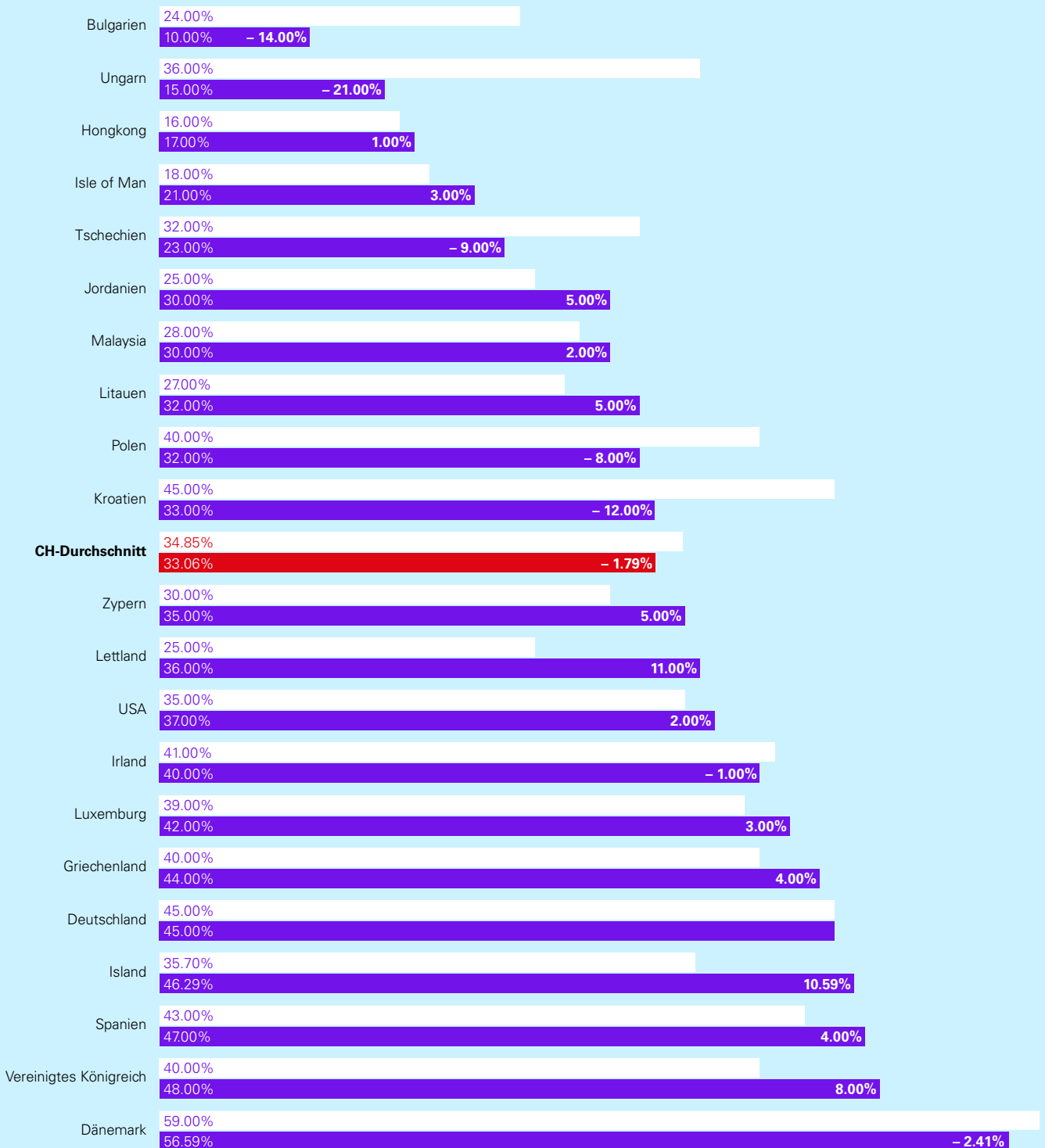
Die traditionellen Steueroasen sind nach wie vor klar führend in Bezug auf die Attraktivität von Steuersätzen. Im ausser-europäischen Vergleich ist die Schweiz im Durchschnitt weiterhin im Mittelfeld. Vergleicht man die Zentralschweizer Tiefsteuerkantone mit den aussereuropäischen Ländern, sind diese vergleichbar mit Singapur.



Trend

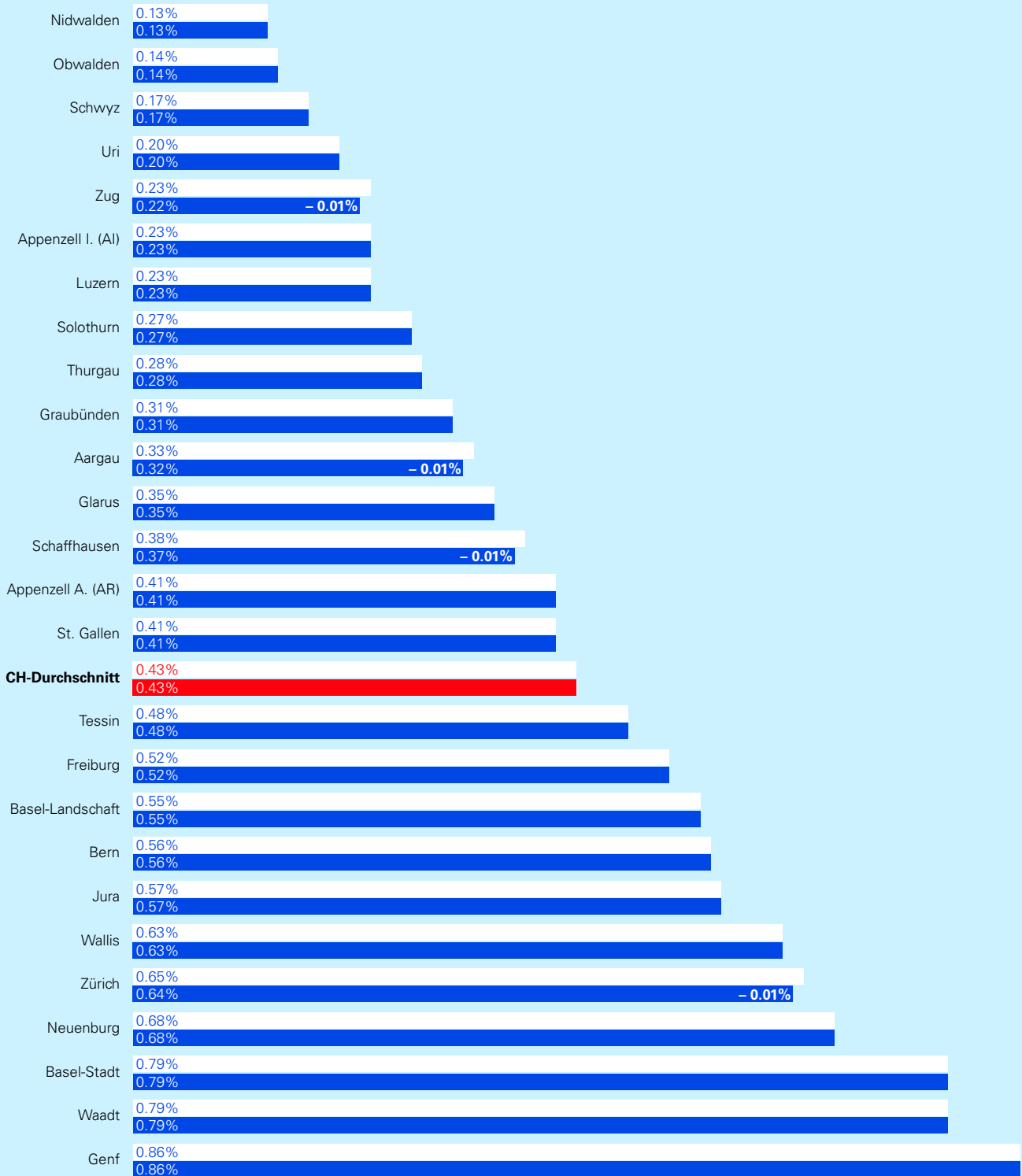
Länder 2007 – 2026

Im letzten Jahrzehnt haben viele Osteuropäische Länder die Steuersätze durch die Einführung des Einheitssatzes drastisch gesenkt während die baltischen Staaten sowie einige Nord-europäische Staaten die Steuersätze tendenziell erhöht haben.



Vermögenssteuer in den Kantonen 2025 und 2026

Die Vermögenssteuersätze in der Schweiz sind stabil. Die Zentralschweizer Kantone haben unverändert sehr tiefe Vermögenssteuersätze.



Glossar

BEPS Base Erosion and Profit Shifting	Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung
CbCR Country-by-Country Reporting	Länderbezogene Berichterstattung
EU European Union	Europäische Union
F&E Research and Development	Forschung und Entwicklung
GIR GloBE Information Return	GloBE-Erklärung
GloBE Global Anti-Base Erosion Rules	Globale Regeln Gegen Gewinnverkürzung Globale Mindestbesteuerung
G20 Group of Twenty	Eine Gruppe von 19 Ländern und der Europäischen Union deren Staats-, und Regierungschefs-, Finanzminister und Bankenchefs regelmässig zusammenkommen, um internationale Wirtschaftsfragen zu diskutieren
IIR Income Inclusion Rule	Primärerergänzungssteuerregelung
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development	Eine internationale Organisation, deren Mitglieder Länder hochentwickelten Volkswirtschaften sind und deren Ziel darin besteht, das Wirtschaftswachstum weltweit zu fördern*
QDMTT Qualified Domestic Minimum Top-up Tax	Anerkannte nationale Mindestergänzungssteuer
QRTC Qualified Refundable Tax Credit	Anerkannte auszahlbare Steuergutschrift
QTI Qualified Tax Incentives	Anerkannte/qualifizierte Steueranreize
SESH Simplified ETR Safe Harbour	Vereinfachte ETR-Safe-Harbour-Regelung
STAF	Steuerreform und AHV-Finanzierung
USA United States of America	Vereinigte Staaten von Amerika
UTPR Undertaxed Profits Rule	Sekundärerergänzungssteuerregelung

* Quelle: Cambridge Dictionary

Wenden Sie sich bitte an:

Stefan Kuhn

Leiter Steuer- und Rechtsberatung
Mitglied der Geschäftsleitung
+41 58 249 54 14
stefankuhn@kpmg.com

Herausgeber

KPMG AG
Badenerstrasse 172
Postfach
8036 Zürich

+41 58 249 31 31
kpmgpublications@kpmg.com

Ihre lokalen Ansprechpartner bei Steuerthemen:

Zürich / Tessin

Gernot Zitter

Partner
+41 58 249 67 30
gzitter@kpmg.com

Zentralschweiz

Markus Vogel

Partner
+41 58 249 49 64
markusvogel@kpmg.com

Konzept und Redaktion

Fabian Maeder, KPMG AG

Design

van Beusekom Gestaltung + Fotografie

Mittelland

Frank Roth

Partner
+41 58 249 58 92
frankroth@kpmg.com

Ostschweiz

Till Ferst

Director
+41 58 249 2544
tferst@kpmg.com

Übersetzung und Lektorat

Rachel Scholkmann, Scholkommms

Bilder

Daniel Hager
Getty Images

Westschweiz

Vincent Thalmann

Partner
+41 58 249 64 18
vthalmann@kpmg.com

Basel

Rainer Hausmann

Director
+41 58 249 30 72
rhausmann@kpmg.com

Die Wiederveröffentlichung von Artikeln ist nur unter Einholung der schriftlichen Genehmigung sowie unter Angabe der Quelle «Clarity on Swiss Taxes» gestattet.

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere **Datenschutzerklärung**, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

Die von den Autorinnen und Autoren zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Meinungen stellen nicht unbedingt die Ansichten und Meinungen des Herausgebers dar.

©2026 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Gruppengesellschaft der KPMG Holding LLP, die Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen ist, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.



☞ **Clarity on Swiss Taxes**
kpmg.ch/swisstaxes